

Bericht 17/2001

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

St. Pölten, im April 2002

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2
Telefon: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-mail: post.lrh@noel.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines	1
4	Aufgaben des Fonds	2
5	Finanzierung	3
6	Organe des Fonds	4
7	Geschäftsordnung	7
8	Verwaltungsaufwand – Kostentragung	7
9	Voranschlag – Rechnungsabschluss	8
10	Prüfung Jahresergebnis 2000	16
11	Förderungstätigkeit	25
12	Prüfung einzelner Förderungsfälle.....	30

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und wurde zur Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft errichtet.

Der Fonds finanziert sich aus eigenen Mitteln wie zB Darlehensaufnahmen und Darlehensrückflüssen aus gegebenen Fondsdarlehen. Darüber hinaus erhält der Fonds Landesbeiträge und finanzielle Mittel aus Bedarfszuweisungen.

Der Jahresabschluss 2000 wurde als „Istdarstellung“ korrekt erstellt, wird aber nicht den Ansprüchen gerecht, die an einen aussagekräftigen Jahresabschluss zu stellen sind, da er insbesondere kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds vermittelt.

Auf Grund der angespannten finanziellen Lage des Fonds (negatives Nettostammvermögen von rund €67 Mio) wurde die Geschäftsführung aufgefordert, eine dynamische Finanzvorschau zu erstellen, diese dem Kuratorium vorzulegen und die Ergebnisse der NÖ Landesregierung mitzuteilen. Im Zusammenhang mit der Landeshaftung für ein vom Fonds aufgenommenes Darlehen wurden dem Landtag von NÖ vor Beschlussfassung nicht alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt.

Im Sinne der vom Landtag von NÖ beschlossenen Resolution vom 7. Juni 1990 hat die Fondsgeschäftsführung dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse des Fonds in Hinblick von beeideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Die Voranschläge des Fonds sind der NÖ Landesregierung künftig so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, dass diese Genehmigung noch vor dem Rechnungsjahr erfolgen kann, für das der Voranschlag Gültigkeit haben soll.

Es wurde empfohlen, das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz in einigen Punkten aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit zu ergänzen bzw. abzuändern. Die Vorsitzführung im Kuratorium entsprach nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der Geldbewirtschaftung wurden Einsparungspotentiale erkannt und empfohlen, diese auch zu realisieren.

Die stichprobenweise Prüfung der Förderungsabwicklung ergab, dass bei der Bemessung der Förderungshöhe richtlinienkonform vorgegangen wurde. In einigen Fällen wurde auf geringfügige Mängel bei der Förderungsabwicklung hingewiesen. Eine teilweise Überarbeitung der Förderungsrichtlinien wurde empfohlen.

Die NÖ Landesregierung hat im Zuge der Stellungnahme zugesagt, geeignete Maßnahmen im Sinne der vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen und Anregungen zu setzen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Dabei wurde geprüft, inwieweit die Aufbau- und Ablauforganisation des Fonds den gesetzlichen Vorgaben bzw. den vom Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds beschlossenen Richtlinien und der Geschäftsordnung entsprach.

Von den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds durchgeführten Förderungsmaßnahmen, die im Jahr 2000 bereits abgerechnet waren, wurden einige (stichprobenweise) einer Prüfung unterzogen. Hier wurde die Vollständigkeit und die Korrektheit der Unterlagen, die als Grundlage für die Entscheidung über die Förderung dienen, geprüft.

Ein weiterer Schwerpunkt wurde auf die Prüfung der Förderungsabwicklung im Hinblick auf die einzuhaltenden Richtlinien, die auf Grund des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes erlassen wurden, gelegt. Auch hier wurde stichprobenweise geprüft.

Die Prüfung bezog sich vorrangig auf das Rechnungsjahr 2000. Soweit erforderlich, wurden aber auch Unterlagen aus Vorperioden bzw. Daten und sonstige Angaben aus dem Jahr 2001 herangezogen.

Weiters wurde die finanzielle Lage des Fonds eingehend behandelt.

2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl 1300.

Nähere Regelungen vor allem über die Voraussetzungen für eine Förderung enthalten die auf Grund des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes erlassenen „Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ vom 18. Jänner 1994 zuletzt geändert am 5. August 1999.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung waren im geprüften Zeitraum Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka und Landesrat Friedrich Knotzer für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung werden die Aufgaben im Zusammenhang mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) wahrgenommen.

3 Allgemeines

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds (im Folgenden mit „Fonds“ bezeichnet) wurde durch das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl 1300-5, im Jahr 1994 eingerichtet. Davor existierten Vorgängermodelle im NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetz aus dem Jahr 1987 und im NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975.

Der Fonds wurde vom Gesetzgeber im § 1 mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet und soll die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Sied-

lungswasserwirtschaft unterstützen (Anmerkung: Paragrafenzahlen ohne weitere Angaben sind solche des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes).

Diese Unterstützung bzw. Förderung erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen, wobei für bestimmte Arten von Anlagen bereits im Gesetz ein Mindest- bzw. Höchstausmaß für die Förderung vorgesehen ist. Weitere bzw. eingehendere Regelungen finden sich in den „Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“.

4 Aufgaben des Fonds

Gemäß der abschließenden Aufzählung des § 2 Abs 1 kommen dem Fonds folgende Aufgaben zu:

- a) Die Förderung der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlammbehandlungsanlagen,
- b) die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Einzelwasserversorgungsanlagen und Einzelabwasserbeseitigungsanlagen,
- c) die Errichtung und Erweiterung von Feuerlöschanlagen von Gemeinden,
- d) die Förderung von Forschungsprojekten und generellen Studien.

In allgemeiner Form sind Fonds grundsätzlich Einrichtungen zur Verwaltung von Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten. Anders ausgedrückt handelt es bei einem – wie auch im vorliegenden Fall – öffentlichrechtlichen Fonds um ein Zweckvermögen, das gemäß gesetzlicher Vorschrift als juristische Person organisiert ist.

Wesentliches Merkmal eines solchen Fonds ist somit (unter anderem), dass

- eine Vermögensmasse vorliegt,
- der Rechtspersönlichkeit zukommt, und
- dieses Vermögen einem bestimmten Zweck gewidmet ist.

Der gegenständliche Fonds besteht aus einer Vermögensmasse (§ 4a), die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist (§ 1 Abs 2). Der Zweck des Fonds (Unterstützung von Aktivitäten im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft) ergibt sich aus § 1 Abs 1. Als juristische Person kann der Fonds auch nicht selbst handeln, sondern benötigt für die diversen erforderlichen Tätigkeiten Organe. Diese Organe sollen das Fondsvermögen im Sinne der einschlägigen Vorschriften entsprechend den Zwecken des Fonds verwalten, allerdings dabei nicht selbst Tätigkeiten ausführen, die durch die Zuerkennung der Fondsmittel nur unterstützt werden sollen.

Genau in diese Richtung gehen auch § 1 Abs 1 und § 2 Abs 1 lit a, b und d. Eine nicht in diesen Zusammenhang passende Formulierung enthält aber § 2 Abs 1 lit c. Danach würde dem Fonds nämlich nicht die Förderung bestimmter Vorhaben obliegen, sondern er hätte diese Vorhaben selbst auszuführen, da in der genannten Bestimmung (lit c) ausschließlich die Errichtung und Erweiterung, nicht aber die Förderung angeführt wird.

Aus den grundsätzlichen und wesentlichen Merkmalen eines Fonds sowie dem gesamten Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist zu schließen, dass wohl nicht beabsichtigt war, dem Fonds tatsächlich eine solche Aufgabe zu übertragen.

Ergebnis 1

§ 2 Abs 1 lit c NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz sollte dahingehend geändert werden, dass die Formulierung an die anderen des § 2 Abs 1 angepasst und damit den Wesensmerkmalen eines Fonds und den Intentionen vor allem des gegenständlichen Fonds entsprochen wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die derzeitige Formulierung des § 2 Abs. 1 lit. c NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz ist offenbar durch ein redaktionelles Versehen bei Erstellung des geltenden Gesetzes entstanden und wurde immer als Förderung der entsprechenden Anlagen gehandhabt. Bei der nächsten Novelle des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes (voraussichtlich im Frühjahr 2002) wird sie entsprechend geändert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 2 Abs 2 ist es eine weitere Aufgabe des Fonds dafür Sorge zu tragen, dass in Gebieten, in welchen durch Besiedlung oder durch wirtschaftliche Aktivitäten

- Abwässer von mehr als 15.000 Einwohnerwerten anfallen bis zum 31. Dezember 2000 oder
- Abwässer von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten anfallen bis zum 31. Dezember 2005

eine Abwasserbeseitigungsanlage errichtet wird.

5 Finanzierung

Die Fondsmittel, aus denen die Beiträge gewährt werden, werden gemäß § 4a Abs 1 aufgebracht durch

- Zuführung von Landesmitteln, wobei auf das vom Bund entsprechend den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes in NÖ geförderte Bauvolumen jährlich Bedacht zu nehmen ist, (die Hälfte dieser Landesmittel ist den für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden bestimmten zweckgebundenen Landesmitteln zu entnehmen, wobei diese Begrenzung nicht in den Jahren 2000 und 2001 gilt),
- Aufnahme von Darlehen,
- Eingänge von Tilgungsraten und Zinsen der vom ehemaligen Gemeinde-Investitionsfonds sowie dem NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds gewährten Darlehen,
- Eingänge von Zinsen angelegter Fondsmittel und
- sonstige Einnahmen.

6 Organe des Fonds

Gemäß § 6 sind die Organe des Fonds

- das Kuratorium,
- der Vorsitzende und
- die Geschäftsführung.

6.1 Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind (§ 7 Abs 1), wobei die Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs bestellt werden (§ 7 Abs 2). Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen (§ 7 Abs 5).

Die weiteren Fondsgorgane (Vorsitzender und Geschäftsführung) gehören zwar dem Kuratorium an, sind aber auf die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums nicht anzurechnen (§ 7 Abs 4). Für den Vorsitzenden des Kuratoriums ist ein Ersatzmitglied zu bestellen (§ 7 Abs 5).

Vorsitzender des Kuratoriums ist der Landeshauptmann (§ 9 Abs 1).

Im Prüfungszeitraum setzte sich das Kuratorium wie folgt zusammen:

Vorsitzender

LH DI. Dr. Erwin Pröll

Ersatzmitglied

LAbg. Rudolf Friewald

Mitglieder

ÖVP

LAbg. Bgm. Ing. Leopold Gansch

LAbg. Bgm. Karl Honeder

LAbg. Bgm. Sissy Roth

Bgm. Franz Rupp

LAbg. Ignaz Hofmacher

Mag. Christian Schneider

(seit 10.10.2000;

davor: Dr. Roman Häussl)

LAbg. Ing. Johann Hofbauer

LAbg. Anton Erber

LR Mag. Wolfgang Sobotka

LAbg. Bgm. DI. Bernd Toms

SPÖ

LAbg. Ewald Sacher (seit 7. 11.2000;

davor: LHStv. Dr. Hannes Bauer)

LAbg. Bgm. Werner Feurer

LAbg. Bgm. Anton Kocur

Bgm. Bernd Vögerle

Mag. Alfred Thaller

LAbg. Bgm. Anton Rupp

FPÖ

Vzbgm. Benno Sulzberger

GGR Ing. Wilhelm Weinmeier

Geschäftsführer

LR Friedrich Knotzer

Geschäftsführerstellvertreter

LR Mag. Wolfgang Sobotka

Aus obiger Zusammenstellung kann ersehen werden, dass der Geschäftsführerstellvertreter auch Mitglied des Kuratoriums ist. Gemäß § 9 Abs 1 könnte es durchaus vorkommen, dass der Geschäftsführerstellvertreter den Vorsitzenden im Kuratorium zu vertreten hat und ihm gemäß § 9 Abs 2 letzter Satz gleichzeitig ein Stimmrecht zukommt. Diesem würde sodann in diesem Vertretungsfall ein „doppeltes Stimmrecht“ zukommen (als Mitglied und als Geschäftsführerstellvertreter, wenn der Vorsitzende sein Stimmrecht nicht ausübt).

Diese Situation könnte dadurch bereinigt werden, dass der Vorsitzende im Verhinderungsfall nicht von einem der Geschäftsführer, sondern – wie dies in der Praxis auch geübt wird – ausschließlich vom Ersatzmitglied des Vorsitzenden vertreten wird. Zur hier angesprochenen Problematik wird auch auf Ergebnispunkt 2 hingewiesen.

Dem Kuratorium obliegt die Vertretung des Fonds (§ 10 Abs 1) sowie die Beschlussfassung insbesondere über (§ 11 Abs 1)

- die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen,
- Voranschlag und Rechnungsabschluss,
- die Gewährung und Versagung von nichtrückzahlbaren Beiträgen,
- die Aufnahme von Darlehen und
- die Geschäftsordnung.

Weiters hat das Kuratorium der Landesregierung alljährlich bis spätestens 31. Mai einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen (§ 14 Abs 3).

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß (dh entsprechend § 12 Abs 1) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder dessen Vertreter anwesend sind (§ 12 Abs 2). Beschlüsse werden im Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst (§ 12 Abs 4).

Nähere Ausführungen über die Geschäftsführung im Kuratorium trifft die gemäß § 12 Abs 7 in Verbindung mit § 11 Abs 3 erlassene Geschäftsordnung vom 18. Jänner 1994.

6.2 Vorsitzender

Vorsitzender ist gemäß § 9 Abs 1 der Landeshauptmann, der im Fall seiner Verhinderung bei der Vorsitzführung vom Geschäftsführer oder vom Geschäftsführerstellvertreter vertreten wird.

In der Funktion des Vorsitzenden als Angehöriger des Kuratoriums ist für diesen auch ein Ersatzmitglied zu bestellen (§ 7 Abs 5).

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

- Vorsitzführung in den Kuratoriumssitzungen,
- Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums (§ 12 Abs 1),
- Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die in den Kuratoriumssitzungen gefassten Beschlüsse (§ 12 Abs 5),
- Beiziehung von Auskunftspersonen zu den Kuratoriumssitzungen (§ 12 Abs 6).

Gemäß § 12 Abs 5 ist über die in der Sitzung des Kuratoriums gefassten Beschlüsse eine Verhandlungsschrift zu führen. Die als „Protokoll“ bezeichneten Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Kuratoriums vom 11. Mai 1999 (29. Sitzung), 7. Dezember 1999 (30. Sitzung), 4. Mai 2000 (31. Sitzung), 4. Dezember 2000 (32. Sitzung) und 10. Mai 2001 (33. Sitzung) wurden eingesehen. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Vorsitzende bei allen Sitzungen entschuldigt nicht anwesend war. In der Funktion der Vorsitzführung wurde der Vorsitzende dabei jeweils vom Ersatzmitglied des Vorsitzenden gemäß § 7 Abs 5 vertreten. Gemäß § 9 Abs 1 ist der Vorsitzende im Fall seiner Verhinderung bei der Vorsitzführung jedoch vom Geschäftsführer oder vom Geschäftsführerstellvertreter zu vertreten.

Ergebnis 2

Künftig ist der Vorsitzende – wie dies im Gesetz vorgesehen ist – im Fall seiner Verhinderung bei der Vorsitzführung vom Geschäftsführer oder vom Geschäftsführerstellvertreter zu vertreten oder ist die gesetzliche Regelung der bisher geübten Praxis anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es ist vorgesehen, bei der zu Ergebnis 1 angeführten Novelle des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes die gesetzlichen Bestimmungen an die derzeitige Praxis anzupassen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Fondsgeschäfte obliegt gemäß § 9 Abs 2 und § 10 Abs 2 bis 4 dem Geschäftsführer und dem Geschäftsführerstellvertreter.

Gemäß § 9 Abs 2 ist Geschäftsführer das für

- Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung (Vertreter ist der Leiter der Abteilung Gemeinden - § 9 Abs 3)

und Geschäftsführerstellvertreter das für

- Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung (Vertreter ist der Leiter der Abteilung Finanzen - § 9 Abs 3).

Der Geschäftsführer hat seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Geschäftsführerstellvertreter auszuüben (§ 9 Abs 2).

7 Geschäftsordnung

Die „Geschäftsordnung für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ in der Fassung gemäß dem Kuratoriumsbeschluss vom 30. November 1993 wurde von der NÖ Landesregierung mit Beschluss vom 18. Jänner 1994 genehmigt.

Die Geschäftsordnung trifft die näheren Regelungen über die Geschäftsführung (§ 12 Abs 7).

8 Verwaltungsaufwand – Kostentragung

Der Fonds bedient sich zur Führung der administrativen Geschäfte der Bediensteten der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (§ 12 Geschäftsordnung für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds).

Der Sachaufwand des Fonds wird zur Gänze vom Land NÖ getragen.

Gemäß § 11 Geschäftsordnung für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat die NÖ Landesregierung das zur Durchführung der administrativen Arbeiten notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

Dafür, dass das Land NÖ die Kosten des durch die Fondsverwaltung verursachten Aufwandes (Personal- und Sachaufwand) tragen soll, reicht jedoch die Regelung in § 11 Geschäftsordnung für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds nicht aus; vielmehr bedarf es dazu einer gesetzlichen Regelung. Dem Kuratorium des Fonds, das auch die Geschäftsordnung zu beschließen hat, kommt lediglich eine Entscheidungskompetenz für die interne Willensbildung im Fonds zu. Das Kuratorium ist nicht ermächtigt, das Land NÖ im Sinne der genannten Bestimmung zu verpflichten.

Weiters ist die NÖ Landesregierung nicht geeignet, einen Sachaufwand zu tragen. Diese ist lediglich Vollzugsorgan des Landes im selbständigen Wirkungsbereich und verwaltet das Landesvermögen. Eine Kostentragung kann nur durch die Gebietskörperschaft „Land NÖ“ selbst erfolgen.

Ergebnis 3

Derzeit ist nicht gesetzlich geregelt, dass das Land NÖ die Kosten für den Personal- und Sachaufwand des Fonds zu tragen hat. Es wird daher empfohlen, analog zu anderen einschlägigen Gesetzen (zB NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds) eine entsprechende gesetzliche Regelung zu treffen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seit Bestand des Fonds wird – wie bei den Vorgängermodellen – der Personal- und Sachaufwand vom Land NÖ getragen, was auch in der Geschäftsordnung festgeschrieben ist. Eine Übernahme in die gesetzlichen Bestimmungen erfolgt mit der nächsten Gesetzes-Novelle.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Voranschlag – Rechnungsabschluss

9.1 Vorlage an die Landesregierung

Gemäß § 14 Abs 1 untersteht der Fonds der Aufsicht der Landesregierung. Vom Fonds ist jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr ein Voranschlag sowie für das abgelaufene Jahr ein Rechnungsabschluss zu erstellen, vom Kuratorium zu beschließen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen (§ 11 Abs 1 Z 2 und § 14 Abs 2).

Der Ablauf hinsichtlich der Voranschläge für die Jahre 1999, 2000 und 2001 wurde geprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Genehmigung der jeweiligen Voranschläge durch die Landesregierung wie nachstehend erfolgte:

Voranschlag für das Jahr 1999	Genehmigung am 9. Februar 1999
Voranschlag für das Jahr 2000	Genehmigung am 11. Jänner 2000
Voranschlag für das Jahr 2001	Genehmigung am 3. April 2001

Grundsätzlich ist ein Voranschlag ein Instrument der Finanzplanung und soll einen Überblick über die einschätzbaren Zahlungsbewegungen einer kommenden Periode vermitteln. Der Voranschlag soll auch verbindliche Grundlage für die Geschäftsführung sein. Damit dies in der Praxis möglich wird, ist es erforderlich, dass der Voranschlag bereits vor jener Periode vorliegt, für die er Gültigkeit haben soll.

Im Hinblick auf den Voranschlag des Fonds bedeutet dies – unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen –, dass ein für das Verwaltungsjahr notwendiger und verbindlicher Voranschlag erst vorliegt, wenn die Genehmigung durch die Landesregierung erfolgte. Nur der gültige Voranschlag kann Grundlage für alle finanziellen Tätigkeiten des Fonds sein.

Wie sich jedoch nun aus den eingesehenen Unterlagen, die Basis für die obige Aufstellung waren, ergibt, erfolgte die Genehmigung des vom Kuratorium beschlossenen Voranschlag durch die Landesregierung erst immer in dem Jahr, in dem der Voranschlag bereits Verbindlichkeit haben und Arbeitsgrundlage sein sollte. Für einen gewissen – wenn auch manchmal nur kurzen – Zeitraum fehlte dem Fonds damit die Grundlage für die finanziellen Aktivitäten.

Die Situation wäre jedenfalls noch unbefriedigender, wenn der Fall eintreten würde, dass die Genehmigung des Voranschlag von der Landesregierung gemäß § 14 Abs 2 einmal versagt wird.

Ergebnis 4

Die Voranschläge sind der Landesregierung künftig so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, dass diese Genehmigung noch vor dem Rechnungsjahr erfolgen kann, für das der Voranschlag Gültigkeit haben soll.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist eine Ergänzung zur Förderung Siedlungswasserwirtschaft des Bundes (gemäß Umweltförderungsgesetz). Demgemäß werden jene Förderansuchen einer Genehmigung durch das Kuratorium zugeführt, welche in einer Sitzung der Förderkommission des Bundes positiv begutachtet wurden. Im untersuchten Zeitraum fanden die Sitzungen der Förderkommission des Bundes jeweils Ende November statt, sodass unter Berücksichtigung der notwendigen Vorbereitungen eine Kuratoriumssitzung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zur Genehmigung dieser Anlagen erst im Dezember möglich war. Im Sinne der Verwaltungsökonomie wurden diese Sitzungen auch verwendet, um den Voranschlag für das nächste Jahr zu beschließen. Daraus folgend war eine Genehmigung durch die Landesregierung erst im Folgejahr möglich. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jenen Zeiträumen, in denen kein gültiger durch die Regierung genehmigter Voranschlag vorlag, der Fonds auch keine finanziellen Aktivitäten gesetzt und getätigt hat. Künftig werden durch einen geänderten Modus (z.B. zusätzliche Sitzungen oder Beschlüsse im Umlaufverfahren) die Voranschläge früher beschlossen werden, so dass auch eine Genehmigung durch die Landesregierung noch vor dem Rechnungsjahr erfolgen kann, für das der Voranschlag Gültigkeit haben soll.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.2 Voranschlag 2000

9.2.1 Darstellung der Voranschläge

Die vom Kuratorium beschlossenen und von der Landesregierung genehmigten Voranschläge für das Jahr 2000 und 2001 sowie die Abweichungen zum Jahresabschluss 2000 stellen sich wie folgt dar:

Vergleich Voranschlag 2000 mit Ergebnis 2000 und Voranschlag 2001				
Einnahmen	Voranschlag 2000 in Euro	Ergebnis 2000 in Euro	Abweichung in Euro	Voranschlag 2001 in Euro
Kapitalrückflüsse WWF ¹ -Darlehen	2.053.588,95	2.380.200,72	+ 326.611,77	2.084.184,21
Kapitalrückflüsse GIF ² -Darlehen	4.823.223,33	5.021.069,89	+ 197.846,56	3.449.343,40
Zinsen GIF-Darlehen	233.061,78	232.706,41	- 355,37	147.816,54
Zinsen aus dem Geldverkehr	36.336,42	24.748,81	- 1.587,61	7.267,28
Verzugszinsen	0,00	109,15	+ 109,15	
Rückersätze aus Vorjahren	228.338,04	251.589,50	+ 23.251,46	18.168,21
Schuldabschreibung	2.180.185,03	176.158,95	- 2.004.026,08	0,00
Sonstige Einnahmen	18.168,21	0,00	- 18.168,21	0,00
Dividenden und Gewinnanteile	4.142,35	4.148,89	+ 6,54	4.142,35
Darlehensaufnahme	7.276.658,21	6.322.536,57	- 954.121,64	10.719.533,73
Landesbeitrag	9.729.729,73	9.709.356,26	- 20.373,47	2.860.402,75
Landesbeitrag Annuitätenzuschuss	1.373.225,87	1.393.599,34	+ 20.373,47	773.238,96
Bedarfszuweisung	18.676.918,38	18.676.918,38	0,00	18.676.918,38
Summe Einnahmen	46.633.576,30	44.193.142,88	- 2.440.433,42	38.741.015,82

Vergleich Voranschlag 2000 mit Ergebnis 2000 und Voranschlag 2001				
Ausgaben	Voranschlag 2000 in Euro	Ergebnis 2000 in Euro	Abweichung in Euro	Voranschlag 2001 in Euro
Förderungsmittel	38.954.746,63	36.116.552,40	-2.838.194,23	33.154.219,02
Zinsen Kontokorrent	10.900,93	7.783,04	- 3.117,88	36.336,42
Zinsen GIF-Darlehen	120.782,25	133.607,48	+ 12.825,23	47.600,71
Tilgung GIF-Darlehen	2.448.711,15	2.438.932,65	- 9.778,49	1.010.443,09
Annuitäten WWF-Darlehen	5.079.540,42	5.099.913,88	+ 20.373,47	4.479.553,50
Geldverkehrsspesen	72,67	83,07	+ 10,39	72,67
Öffentliche Abgaben (KESt)	9.447,47	6.183,95	- 3.263,52	5.450,46
Verwaltungskosten	9.374,80	7.088,87	- 2.285,92	7.339,96
Summe Ausgaben	46.633.576,30	43.810.145,35	-2.823.430,96	38.741.015,82

¹ WWF steht in den Tabellen als Abkürzung für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds

² GIF steht in den Tabellen als Abkürzung für den NÖ Gemeinde-Investitionsfonds

Hinweis:

Die Euro-Gesamtsumme wurde durch Umrechnung der Schilling-Gesamtsumme ermittelt. Auf Grund von Rundungsdifferenzen kann daher die Euro-Gesamtsumme von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für alle weiteren angestellten Berechnungen.

Die geprüften Voranschläge des Fonds werden hinsichtlich Form, Aufbau und Gliederung den zu erwartenden Ansprüchen gerecht.

9.2.2 Überprüfung der Abweichungen

Die wesentlichen Abweichungen zwischen Voranschlag und Jahresergebnis 2000 lassen sich wie folgt kommentieren:

9.2.2.1 Einnahmen

Bei den gegebenen Darlehen (NÖ Wasserwirtschaftsfonds und NÖ Gemeinde-Investitionsfonds) wurden Mehreinnahmen von €524.458,33 erzielt. Hierbei handelt es sich um unvorhersehbare vorzeitige Rückzahlungen seitens der Förderungsnehmer.

Im Voranschlag 2000 wurde bei der Position „Schuldabschreibungen“ unter anderem eine Verrechnungsposition in Höhe von €2.004.026,08 vorgesehen, die dann im Jahresabschluss nicht mehr dargestellt wurde. Ursprünglich war diese Darstellung gepflogen worden, um die Differenz zwischen bewilligter Förderung und dann tatsächlich, nach Abrechnung in Anspruch genommener Förderungsmittel zu verdeutlichen, da die Gebahrung des Fonds in Form einer Soll-Ist-Buchführung erfolgt. Seitens des Fonds wurde diese Darstellungsform der „Schuldabschreibungen“ nicht mehr für sinnvoll erachtet und im Jahr 2000 im Jahresabschluss nicht mehr durchgeführt. Bereits in den Erläuterungen zum Voranschlag 2000 wurde seitens der zuständigen Rechnungsbeamten darauf hingewiesen, dass es bei dieser Position zu größeren Abweichungen kommen könnte. Die nunmehr gepflogene Darstellungsform ergibt keinen Grund zur Beanstandung.

9.2.2.2 Ausgaben

Auch bei den Ausgaben führt die Verrechnungsposition „Schuldabschreibungen“ zu Minderausgaben bei der Position Förderungsmittel. Zusätzlich waren bei dieser Position noch Minderausgaben in Höhe von €834.168,15 gegeben, die aus noch nicht abgerechneten Projekten resultieren.

9.3 Rechnungsabschluss 2000

9.3.1 Prüfung des Rechnungsabschlusses durch Wirtschaftsprüfer

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2000 wurde gemäß § 14 Abs 2 der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt und von dieser in der Sitzung am 29. Mai 2001 genehmigt.

In einer Resolution des Landtages vom 7. Juni 1990 wurde die NÖ Landesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der

im Bereich des Landes bestehenden Fonds vor der Vorlage an den NÖ Landtag von beideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Im Resolutionsantrag wurde diese Aufforderung damit begründet, dass sich das Land Niederösterreich zur Erfüllung seiner Aufgaben mehrerer Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit bedient. Diese Fonds haben sich grundsätzlich bewährt. Bei allen Fonds besteht ein Zusammenwirken mit der Landesverwaltung auch dadurch, dass die NÖ Landes-Buchhaltung als Hilfsorgan der Fonds dient. Da ein Fonds als anweisende Stelle sich nicht selbst prüfen kann und die Buchhaltung als durchführendes Verrechnungsorgan keine Prüfkompetenz besitzt, ist in diesem Bereich ein Kontrolldefizit festzustellen, welches im Interesse der Sicherheit und Aussagekraft der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen behoben werden soll.

Die Resolution ist derart formuliert („... vor der Vorlage an den NÖ Landtag ...“), dass angenommen werden könnte, dass Wirtschaftsprüfer nur dort eingesetzt werden sollten, wo Rechnungsabschlüsse oder Bilanzen an den Landtag vorzulegen sind. Im Resolutionsantrag selbst war aber – wie oben bereits beschrieben – ausgeführt, dass der Resolution weitreichendere Bedeutung zukommen soll.

Der Gesetzgeber beabsichtigte wohl, dass die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen aller Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit von Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit zu prüfen wären. Wesentlich ist nämlich, dass in diesem Bereich Kontrolldefizite herrschen, welche sich aus der Konstellation eines Fonds als anweisende Stelle und der Buchhaltung als durchführende Verrechnungsstelle ergeben. Es kann daher angenommen werden, dass der NÖ Landtag dieses Kontrolldefizit beheben und alle Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit einer entsprechenden Prüfung unterstellen wollte. Die Behebung eines Kontrolldefizits scheint hier jedenfalls vordringlich gewesen zu sein. Dieses Verständnis wird der Resolution jedenfalls auch durch den LRH beigelegt.

Der Präsident des Landtages wurde von der Landesamtsdirektion mit Schreiben vom 18. September 1990, LAD-10320/122, auch davon in Kenntnis gesetzt, dass der Landtagsbeschluss an die betroffenen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Darnachachtung weitergeleitet wurde. Verständigt wurde dabei unter anderem die Abteilung B/3-C, welche die Aufgaben im Zusammenhang mit dem NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds wahrnahm. Auch die Landesamtsdirektion legte somit bereits damals der Resolution jene Bedeutung bzw. Auslegung bei, die auch seitens des LRH vertreten wird.

Bei der damals genannten Abteilung B/3-C handelt es sich heute um die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft und beim NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds heute um den NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Die in der Resolution genannten Anforderungen gelten auch für den mittlerweile umbenannten Fonds weiterhin.

Die Jahresabschlüsse des Fonds wurden jedenfalls nicht von einem beeideten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Ergebnis 5

Im Sinne der vom Landtag beschlossenen Resolution vom 7. Juni 1990 hat die Geschäftsführung dafür zu sorgen, dass die Rechnungsabschlüsse bzw. Bilanzen des Fonds in Hinkunft von beeideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Jahr 2002 wird dem Kuratorium ein Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.3.2 Darstellung des Rechnungsabschlusses 2000

Der von der Landesbuchhaltung erstellte Jahresabschluss 2000 – wobei die Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung und nicht der kamerale Abschluss dargestellt wird – weist folgendes Ergebnis aus:

JAHRESBESTANDSRECHNUNG		
AKTIVA	2000 in Euro	1999 in Euro 1.000
I. Anlagevermögen		
Beteiligungen	93.384,59	93
II. Umlaufvermögen		
1. Guthaben bei sonst. Kreditunternehmen	2.803.847,01	2.924
2. Darlehensforderungen	29.031.249,03	36.101
3. Sonstige Forderungen – fällig	12.041,66	18
4. Haushaltsrücklagen	505.255,91	454
Summe	32.445.778,20	39.589

JAHRESBESTANDSRECHNUNG		
PASSIVA	2000 in Euro	1999 in Euro 1.000
I. Eigenkapital		
1. Anfängliches Kapital	- 19.001.644,52	
2. Reinverlust	- 8.492.054,82	- 19.002
II. Rücklagen		
Sonstige Rücklagen – Anfangsstand	454.009,81	
Zuführung 2000	51.246,10	454
III. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	57.123.588,87	55.649
2. Sonstige Schulden – fällig	2.310.632,76	2.488
Summe	32.445.778,20	39.589

JAHRESERFOLGSRECHNUNG		
AUFWENDUNGEN	2000 in Euro	1999 in Euro 1.000
Abschreibungen und Wertberichtigungen		
Umlaufvermögen		204
Öffentliche Abgaben	6.183,94	11
Zinsen und Geldverkehrsaufwand		
1. Zinsen € 2.831.990,97		
2. Geldverkehrsspesen € 83,10	2.832.074,07	2.384
Sonst. Aufwendungen (Verwaltungsk.beitr. f.geg. Darlehen)	7.088,87	9
Sonst. Aufwendungen (Abgangsabwicklung 1997)		145
Transfers (Förderungsmaßnahmen)	36.116.552,40	42.094
Summe Aufwendungen	38.961.899,28	44.847
ERTRÄGE		
Schuldabschreibungen und Wertberichtigungen	176.158,95	7.921
Übrige Erträge		
1. Zinserträge € 232.706,38		342
2. Erträge aus Beteiligungen € 4.148,89		4
3. Erlösberichtigungen € 251.589,50		265
4. Sonstige Erträge € 24.858,04	513.302,81	268
Bestandsvermehrungen	508,71	1
Transfers		
1. Landesbeitrag € 9.709.356,26		9.905
2. Annuitätenzuschuss Land € 1.393.599,34		1.198
3. Bedarfszuweisungsmittel € 18.676.918,38	29.779.873,99	18.677
Reinverlust	8.492.054,82	6.267
Summe Erträge	38.961.899,28	44.847

10 Prüfung Jahresergebnis 2000

1.1 Erläuterungen zur Prüfung des Jahresabschlusses

Nachdem, wie bereits festgehalten, die Jahresabschlüsse des Fonds nicht von Wirtschaftsprüfern überarbeitet bzw. überprüft wurden, war eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss erforderlich. Dabei wurde neben der ziffernmäßigen Richtigkeit auch der Aufbau und die Vollständigkeit des vorgelegten Jahresabschlusses 2000 überprüft. Auf Positionen des Jahresabschlusses wird nur insoweit eingegangen, als bei diesen nach Ansicht des LRH ergänzende Bemerkungen anzubringen sind bzw. sich Prüfungsfeststellungen ergeben.

Der von der Landesbuchhaltung erstellte Abschluss ist auf Grund des Buchführungssystems vordringlich kameral ausgerichtet. Die Möglichkeiten des kameralen Systems werden jedoch nicht zur Gänze ausgenützt, da die Fondsgebarung im Wesentlichen nur Ist-mäßig dargestellt wird. Im Gegensatz zu jenen Landesfonds, deren Jahresabschlüsse von einem Wirtschaftstreuhänder überprüft und in rein doppische Abschlüsse umgearbeitet werden, fehlen einige wesentliche Merkmale, die hinsichtlich Aussagekraft und Interpretationsmöglichkeiten unabdingbar sind. Einschränkend wird jedoch vermerkt, dass die erforderliche Darstellungsform auch im kameralen System möglich gewesen wäre (Sollstellungen, Vorbelastungen).

Allgemein ist zum Jahresabschluss 2000 auszuführen, dass er als „Istdarstellung“ korrekt erstellt wurde.

10.2 Jahresbestandsrechnung - Aktiva

10.2.1 Beteiligungen

Bei den ausgewiesenen Beteiligungen handelt es sich um Geschäftsanteile bei der Raiffeisenbank Niederösterreich – Wien in Höhe von €90.841,04 und Stammaktien bei der Österreichischen Volksbanken AG im Ausmaß von €2.543,55. Die Beteiligungen und Stammaktien wurden vom Kuratorium des ehemaligen NÖ Gemeinde-Investitionsfonds gezeichnet und sind mit dem Kurswert ausgewiesen.

Mittels Umlaufbeschluss vom 4. April 2001 hat das Kuratorium beschlossen, die Geschäftsanteile bei der Raiffeisenbank Niederösterreich – Wien an die RWB Holding regGenmbH zu einem Preis von €109.009,25 zu übertragen.

Nachdem keinerlei Notwendigkeiten erkennbar sind, die Beteiligung bei der Österreichischen Volksbanken AG aufrecht zu erhalten, und dadurch auch Kapital gebunden ist, welches für Fondszwecke verwendet werden könnte, erscheint dem LRH auch diesbezüglich Handlungsbedarf gegeben.

Ergebnis 6

Es wird empfohlen, die im Jahresabschluss ausgewiesene Beteiligung bei der Österreichischen Volksbanken AG zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzulösen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Halten der Anteile der Volksbanken AG verursacht für den Fonds keinen verwaltungsmäßigen oder finanziellen Aufwand und ist das gebundene Kapital relativ gering. Die Geschäftsanteile der Raiffeisenbank Niederösterreich - Wien wurden der RWB Holding übertragen, da diese darum ersucht hat, und ist aus diesem Umstand der hohe Preis zu erklären. Im Gegensatz dazu ist bei Auflösung der Anteile der Österreichischen Volksbanken AG lediglich mit einem Erlös in Höhe des Kurswertes zu rechnen. Der Empfehlung des Rechnungshofes folgend wird ein Angebot der Volksbanken AG eingeholt und dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.2.2 Guthaben bei Kreditinstituten

Per 31. Dezember 2000 bestand ein Guthaben von €2.803.847,01. Die im Jahresabschluss dargestellten Girokontobestände stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen der Hypo-Bank überein. Es kann daher die kassenmäßige Richtigkeit des Jahresabschlusses 2000 bestätigt werden.

Der Fonds verfügte zum Prüfungszeitpunkt über zwei Girokonten bei der Hypo-Bank, die er selbst verwaltet.

Auf dem Konto Nr.1452-000500 „Ordinario“ werden die laufenden Fondsgeschäftsfälle abgewickelt. Dieses Konto wies per 31. Dezember 2000 einen Stand von €2.803.294,55 aus und für die Verzinsung werden die Landeskonditionen gewährt.

Beim zweiten Konto Nr. 1452-000136, handelt es sich um ein höher verzinstes „Festgeldkonto“ auf dem die nicht benötigten Geldmittel kurzfristig deponiert werden. Der dafür vereinbarte Zinssatz liegt um ¼ %-Punkt unter den Landeskonditionen. Im Jahr 2000 lagen nur geringe Beträge auf diesem Konto, sodass nur ein Betrag von €220,84 (inkl KESt) an Zinserträgen anfiel.

Im Gegensatz dazu war auf dem Ordinario festzustellen, dass der Fonds relativ hohe Kassenbestände hält, die mit einem um 2 % geringeren Satz als die Festgeldbestände verzinst wurden. Auf dem Ordinario wurden im Jahr 2000 €24.442,24 an Zinsen vereinnahmt. Hier wäre durch Optimierung des Cash-Managements (Umschichtungen auf das höher verzinsten Festgeldkonto) ein wesentlich höherer Zinsertrag möglich gewesen. Darüber hinaus wäre auch zu prüfen, ob bei der Geldbewirtschaftung durch eine Reduzierung der Kassenstände auf das unbedingt erforderlich Ausmaß noch zusätzlich Einsparungspotentiale beim Zinsaufwand gegeben sind.

Ergebnis 7

Die Kassenbestände sind auf das unbedingt erforderlich Ausmaß zu reduzieren. Bei der kurzfristigen Deponierung von liquiden Mitteln ist das vorhandene, höher verzinsten Festgeldkonto in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig wird angeregt, im Verhandlungswege eine Angleichung der Verzinsung des Festgeldkontos an die Landeskonditionen zu erreichen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Künftig sollen die liquiden Mittel und die unbedingt erforderlichen Kassenbestände noch besser verwaltet werden und das höher verzinsten Festgeldkonto optimal genutzt werden. Dies wird mit der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG in Form von „Cash-pooling“ umgesetzt werden. Um eine Angleichung der Verzinsung des Festgeldkontos an die Landeskonditionen zu erreichen, wurde bereits mit der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG Kontakt aufgenommen und Verhandlungen begonnen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.2.3 Darlehensforderungen

Der in der Jahresbestandsrechnung ausgewiesene Betrag von €29.031.249,03 resultiert aus gegebenen Darlehen, die als Förderungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren vom NÖ Gemeinde-Investitionsfonds und dem Vorgänger des jetzigen Fonds, dem NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds gewährt wurden. Mittlerweile werden beim Fonds ausschließlich nicht rückzahlbare Beihilfen gewährt.

Im Jahr 2000 wurden insgesamt €7.401.270,61 an Darlehensrückflüssen vereinnahmt.

10.2.4 Sonstige Forderungen – fällig

Beim Betrag von €12.041,66, der unter dieser Bilanzposition ausgewiesen ist, handelt es sich um Zinsforderungen aus NÖ Gemeinde-Investitionsfonds-Darlehen. Diese Forderungen sind als mit Sicherheit einbringlich einzustufen.

10.3 Jahresbestandsrechnung – Passiva

10.3.1 Stammvermögen

Das Stammvermögen des Fonds setzt sich aus folgenden Positionen zusammen und zeigte in den Jahren 1999 und 2000 folgende Entwicklung:

Entwicklung Stammvermögen 1999 und 2000		
	1999 in Euro	2000 in Euro
Eigenkapital	- 19.001.644,52	- 27.493.699,34
Rücklagen	454.009,81	505.255,91
Stammvermögen insgesamt	-18.547.634,71	-26.988.443,43

Dem negativen Stammvermögen per 31. Dezember 2000 sind noch Vorbelastungen aus bereits bewilligten Förderungsanträgen in Höhe von €40.308.861,29 hinzuzurechnen, die in den Jahren 2001 bis 2005 als Beihilfe (verlorene Zuschüsse) voraussichtlich aus-zuzahlen sind.

Die Entwicklung des Stammvermögens per 31. Dezember 2000 stellt sich daher wie folgt dar:

Bruttostammvermögen per 31. Dezember 2000	- €26.988.443,43
Wertberichtigung aus zukünftigen Verpflichtungen	<u>- €40.308.861,29</u>
Nettostammvermögen	- €67.297.304,72

Diese Förderungszusagen hätten im Jahresabschluss des Fonds auch entsprechend dargestellt werden müssen. So wird zum Beispiel beim NÖ Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds durch eine „Wertberichtigung zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen“ das tatsächlich verfügbare Nettostammvermögen ermittelt.

Ergebnis 8

Allgemein ist zum Jahresabschluss 2000 auszuführen, dass er als „Istdarstellung“ korrekt erstellt wurde. Es muss allerdings bemerkt werden, dass er nicht den Ansprüchen gerecht wird, die an einen aussagekräftigen Jahresabschluss zu stellen sind. Der LRH stellt fest, dass der vorliegende Rechnungsabschluss 2000 kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds vermittelt. In Hinkunft sind verbindliche Zusagen aus Förderungsaktivitäten als „Wertberichtigung zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen“ darzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

*Die Rechnungsabschlüsse des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden nach kamerale-
len Grundlagen erstellt. Entsprechend den Prinzipien der kamerale-
len Buchhaltung werden daher zukünftige Verpflichtungen (noch nicht ausbezahlte Fördermittel
auf Grund bestehender Förderverträge) bzw. zukünftige Einnahmen (Rückzahlun-
gen von Darlehen, die der NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds gewährt hat) nicht
dargestellt.*

Die damit verbundenen Probleme sind auch der Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds bekannt und wurde daher mit einem Schreiben vom 15. Jänner 2001 die Geschäftsführung über die finanzielle Situation des Fonds informiert. Für die künftigen Rechnungsabschlüsse wird im Einvernehmen mit einem noch zu bestellendem Wirtschaftsprüfer (siehe Ergebnis 5) eine geeignete Darstellungsmöglichkeit entwickelt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Fonds hat als juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich die Vorschriften des Insolvenzrechts zu beachten. Trotz des festgestellten negativen Stammkapitals war auf Grund der vorhandenen Haftungen des Landes NÖ kein insolvenzrechtlicher Handlungsbedarf erkennbar.

10.3.2 Verbindlichkeiten

10.3.2.1 Gegenüber Kreditinstituten

Diese Positionen umfassen vor allem die zur Fondsfinanzierung aufgenommenen Darlehen bei der Hypo-Bank bzw. deren Konsorten, die mit Stichtag 31. Dezember 2000 in Höhe von €55.746.857,67 offen waren.

Für diese Darlehen besteht eine Landeshaftung auf Grund der Landtagsbeschlüsse vom 15. Dezember 1994 und 25. April 1996 sowie der gesetzlichen Bestimmung des § 18 Abs 2, wonach der Schuldendienst für eines der vom Gesamtbetrag umfassten Darlehen den NÖ Wasserwirtschaftsfonds nicht belasten darf.

Zur Landeshaftung für ein Darlehen in Höhe von €70.565.321,98 sind einige Feststellungen zu treffen.

Der Landtagssitzungsantrag zur Haftungsübernahme enthält zwar in nachvollziehbarer Form die wesentlichen Grundlagen für das Darlehen, allerdings wurde nicht dargestellt, in welcher Höhe die zu erwartenden kapitalisierten Zinsen und somit der effektiv zu erwartende Haftungsrahmen liegen wird. Auch dem Beschlusstext ist kein Hinweis auf die Höhe der zu erwartenden Zinsen zu entnehmen. Der Beschlusstext lautet wie folgt: „Es wird die Übernahme der Haftung für vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds aufgenommene Kredite (Darlehen) zur Förderung von Siedlungswasserbauten in der Höhe von S 971.000.000,00 (Anmerkung: Dies entspricht einem Betrag von €70.565.321,98) zuzüglich der kapitalisierten Zinsen beschlossen.“ Es wurden dem Landtag keine Szenarien vorgelegt, aus denen die voraussichtlich zu kapitalisierende Zinsbelastung und die damit höhere Darlehensschuld erkennbar gewesen wären.

Es war bei diesem Darlehen und der damit verbundenen Landeshaftung – aus damaliger Sicht – mit einer Größenordnung zu rechnen, die dem Landtag auch mitgeteilt hätte werden müssen.

Nach Ansicht des LRH standen dem Landtag bei der Beschlussfassung über die Haftungsübernahme nicht alle entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung, bzw. wurde es verabsäumt, die im Jahr 1993 vorliegenden Entwicklungsszenarien über die voraussichtlich zu erwartende Darlehenshöhe dem Landtag vorzulegen (diese bewegte sich je nach angenommenem jährlichen Finanzbedarf in Größenordnungen zwischen rund S 1,7 bis S 3,6 Milliarden, dies entspricht €0,12 bis €0,26 Milliarden, bei einer angenommenen Effektivverzinsung von 8,25 %).

Ergebnis 9

In Hinkunft wird erwartet, dass dem Landtag vor Beschlussfassung alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der Umstellung des Fördersystems im Jahr 1993 war ein wesentlicher Punkt der diversen Besprechungen und Beratungen auch die Dotation des Fonds sowie die Abdeckung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorbelastungen. Im abschließenden Kommunalgipfelgespräch am 27. September 1993 wurde ein Finanzierungsmodell für den Finanzbedarf vorgelegt (und dem Protokoll des Kommunalgipfels angeschlossen), aus welchem die Entwicklung des Schuldenstandes für den Fonds hervorgeht. Bei einem Zinssatz von 8,25 % und dem jährlich zu erwartenden Finanzbedarf hat sich ein maximaler Schuldenstand von rund ATS 2,6 Mrd. (rund EUR 0,19 Mrd.) ergeben. Es kann sich im gegenständlichen Fall nur um einen Irrtum handeln, dass die entsprechenden Unterlagen nicht dem Antrag an den Landtag beigegeben waren. Künftig wird getrachtet werden, dass dem Landtag vor Beschlussfassung alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weiters hat der Fonds mit Jahresende 2000 noch drei Darlehen des ehemaligen NÖ Gemeinde-Investitionsfonds mit einem Betrag von €1.376.731,20 in der Jahresbestandsrechnung ausgewiesen.

10.3.2.2 Sonstige Schulden - Fällig

Der Posten „Sonstige Schulden – Fällig“ setzt sich aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten am Jahresende 2000 zusammen. Also Zahlungen, die erst im nächsten Jahr vollzogen wurden (schließliche Zahlungsrückstände). Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Darlehensannuitäten (€1.853.157,27) und bewilligte Förderungsmittel.

10.3.3 Finanzielle Lage des Fonds

10.3.3.1 Eingegangene Verpflichtungen

Mit Jahresende 2000 lagen 843 unerledigte Förderungsansuchen mit einem Investitionsvolumen von rund €654.055.507,51 (246 Anträge Wasserversorgung und 597 Anträge Abwasserbeseitigung) vor.

Durch das Bestreben, eine optimale Ergänzung zur Bundesförderung darzustellen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Landes, der Gemeinden und der Bürger, hat der Fonds in den vergangenen Jahren hohe Fremdmittel aufgenommen (per 31. Dezember 2000 €55.746.857,67). Dies war insofern erforderlich, um die Bundesförderung im höchstmöglichen Ausmaß ausschöpfen zu können, ohne dabei die finanziellen Möglichkeiten des Landes zu überfordern (Bedarfszuweisungsmittel und Landesbeiträge).

Umzusetzen waren auch das Ausbauprogramm und Finanzierungskonzept aus dem Jahr 1993, welches auf Beschlüssen eines Kommunalgipfelgespräches vom 27. September 1993 sowie der Kuratoriumsbeschlüsse vom 30. November 1993 und 25. Mai 1994 beruhte. Das Konzept sah die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von €70.565.321,98 vor, mit dem jährlich ein Bauvolumen von €196.216.652,25 für die nächsten 20 Jahre ermöglicht werden sollte.

Um dieses Bauvolumen sicherzustellen, war die Kapitalisierung von Zinsen aus diesem Darlehen von vornherein einkalkuliert, wobei die Höhe je nach Zuzählung des Darlehens bzw. des zur Verrechnung gelangenden Zinssatzes, nicht definitiv vorhersehbar war. Auf Grund der im Prüfungszeitpunkt gegebenen Fakten kann davon ausgegangen werden, dass unter Beibehaltung des Bauvolumens bei gleichzeitiger Reduzierung der Bundesförderungen und angesichts der Sparbudgets des Landes kaum finanzielle Mittel zur Bedienung der Darlehensannuitäten zur Verfügung stehen werden und somit auf jeden Fall in den kommenden Jahren ein Großteil der anfallenden Zinsen nicht bezahlt und dem Kapital zugeschlagen werden muss.

Nachdem das Darlehen eine marktabhängige Zinskomponente aufweist (Sekundärmarkttrendite), die tatsächlichen Bauvolumina nicht definitiv abzuschätzen sind und auch die Höhe der künftigen Finanzierungsmittel des Fonds (Landesbeiträge und Bedarfszuweisungsmittel) längerfristig nicht vorhersehbar sind, können auch keine genaueren Berechnungen über die zu erwartende Darlehenshöhe und deren Bedeckung durchgeführt werden.

Zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, dass auf Grund der Ergebnisse der Finanzausgleichsverhandlungen die Bundesförderungsmittel für die Siedlungswasserwirtschaft – und somit auch für das Land NÖ – gekürzt wurden, was auch direkte Auswirkungen auf den Fonds mit sich bringt (z.B. Finanzierung, Förderungsrichtlinien, Bauvolumen u.a.).

10.3.3.2 Beurteilung der finanziellen Lage

Die finanzielle Lage des Fonds ist angesichts der bereits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und der aus heutiger Sicht zu prognostizierenden künftigen Belastungen als angespannt zu bezeichnen.

Trotz der Tatsache, dass die bestehenden Darlehensverpflichtungen bzw. auch die zu erwartenden Belastungen in den Folgejahren durch Landeshaftungen großteils abgesichert sind, ist das Kuratorium des Fonds als Entscheidungsorgan und die NÖ Landesregierung als Aufsichtsorgan gefordert, sich mit der derzeitigen und künftigen finanziellen Situation des Fonds eingehend auseinander zu setzen.

Es wird für unbedingt notwendig erachtet, den künftigen Finanzbedarf unter dynamischer Betrachtungsweise, also auch unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Förderungsvolumens bzw. –bedarfs, festzustellen, die finanziellen Möglichkeiten des Fonds abzustecken und sind sodann die daraus resultierenden Konzepte zu erstellen und Entscheidungen zu treffen.

Ergebnis 10

Aufgrund der festgestellten finanziellen Lage des Fonds und der in Zukunft zu erwartenden Belastungen hat die Geschäftsführung umgehend das Kuratorium mit dieser Sachlage zu befassen und ihm eine – auf Basis der mittlerweile geänderten Rahmenbedingungen erstellte - dynamische Finanzvorschau vorzulegen. Die Ergebnisse sind der NÖ Landesregierung mitzuteilen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds stellt eine Ergänzung zur Förderung Siedlungswasserwirtschaft des Bundes (gemäß Umweltförderungsgesetz) dar. Die Förderungsbestimmungen des Bundes wurden mit Wirksamkeit vom 1. November 2001 geändert. In weiterer Folge sind auch die Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds anzupassen. Als Vorbereitung für diese Richtlinien-Änderung wurde bereits eine Vorschau bis zum Jahr 2010 erstellt, in der die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen des Fonds sowie die erforderlichen Dotationen dargestellt sind. Diese Finanzvorschau wird sicher auch eine Grundlage für die Entscheidung der Richtlinien-Änderung sein.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.4 Jahreserfolgsrechnung – Aufwendungen

10.4.1 Verwaltungskostenbeitrag

Im Jahresabschluss ist ein Betrag von €7.088,87 ausgewiesen, der an die Hypo Bank für die Verwaltung der vom Fonds gewährten Darlehen entrichtet wurde. Gemäß Übereinkommen vom 19. Jänner 1988 beträgt der jährliche Verwaltungskostenbeitrag 0,02 % vom fallenden Kapital der zu verwaltenden Darlehen. Dieses Übereinkommen wurde ursprünglich nur für die Gestionierung der GIF-Darlehen abgeschlossen. In der Folge wurde dies dann auch auf jene Förderungsdarlehen ausgeweitet, die vom Rechtsvorgänger „NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds“ vergeben wurden.

Der zur Verrechnung gelangende Satz ist im Vergleich mit anderen Landesfonds die ebenfalls Förderungsdarlehen der NÖ Hypo zur Verwaltung übertragen haben (zum Beispiel NÖ Schul- und Kindergartenfonds 0,3 % oder NÖ Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds 0,205 %) als günstig zu bezeichnen.

10.4.2 Transfers – Förderungsmaßnahmen

Unter der Position „Transfers“ wurden die Förderungsaufwendungen in Höhe von €36.116.552,40 verbucht. Dabei handelt es sich um jene nicht rückzahlbaren Beiträge, die im Jahr 2000 tatsächlich ausgezahlt wurden.

10.5 Jahreserfolgsrechnung – Erträge

10.5.1 Schuldabschreibungen und Wertberichtigungen

Abschreibung von ausgewiesenen Verpflichtungen des Fonds auf Grund erfolgter Abrechnungsunterschreitungen im Rahmen des Kollaudierungsverfahrens bei den jeweiligen Bauvorhaben, die noch von der NÖ Landesregierung bewilligt wurden.

10.5.2 Zinserträge

Hierbei handelt es sich um Zinserträge aus Darlehen, die vom ehemaligen NÖ Gemeinde-Investitionsfonds gewährt wurden, wobei dem Förderungsnehmer ein Zinssatz von 2 % verrechnet wird.

10.5.3 Erträge aus Beteiligungen

Für die vom ehemaligen NÖ Gemeinde-Investitionsfonds gezeichneten Anteilscheine und Stammaktien wurde im Jahr 2000 an Dividenden bzw. Gewinnanteilen ein Betrag von €4.148,89 vereinnahmt, was einem Ertrag von rd. 4,5% entspricht.

10.5.4 Erlösberichtigungen

Rückersätze von Förderungsmitteln, deren Ausmaß im Rahmen der Kollaudierung bzw. im Abrechnungsverfahren niedriger festgesetzt wurden.

10.5.5 Sonstige Erträge

Diese setzten sich aus €24.748,84 (Zinsenerträge Ordinario- und Festgeldkonto) und €109,20 (Verzugszinsen von Darlehensnehmern) zusammen.

10.5.6 Transfers

Unter dieser Position sind der Landesbeitrag 2000 einschließlich des Annuitätenzuschusses in Höhe von €11.102.955,60 und die Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von €18.676.918,38 zusammengefasst. Diese Mittel wurden in voller Höhe im Jahr 2000 angewiesen.

10.5.7 Reinverlust

Für das Jahr 2000 musste der Fonds einen Reinverlust von €8.492.054,82 ausweisen. Dieser ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass seitens des Fonds wesentlich mehr Förderungen ausbezahlt wurden, als Bedeckung durch Landesbeiträge und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung standen.

11 Förderungstätigkeit

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 besteht die Förderung in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen, wobei das genaue Förderungsausmaß – im Rahmen der bereits im Gesetz vorgesehenen Grenzen (§ 3 Abs 3 bis 5) – in den „Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ festzulegen ist (§ 3 Abs 2).

Die Richtlinien, die für die Gewährung von Förderungen besonders die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 zu berücksichtigen haben, haben zumindest Bestimmungen über die Antragstellung, die Kriterien zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahmen und das Ausmaß der Förderung zu enthalten (§ 11 Abs 1 Z 1 und Abs 2).

Förderungen dürfen gemäß § 4 Abs 1 keinesfalls gewährt werden, wenn

- die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht oder
- die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Fondsmittel nicht gewährleistet sind.

Auf die Förderung, die gemäß § 4 Abs 3 in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes flüssig zu machen ist, besteht kein Rechtsanspruch (§ 4 Abs 2).

11.2 Förderungsrichtlinien

Die „Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ (im Folgenden mit RL bezeichnet) vom 18. Jänner 1994 in der Fassung gemäß dem Kuratoriumsbeschluss vom 14. Dezember 1998 wurden von der Landesregierung zuletzt mit Beschluss vom 5. August 1999 genehmigt.

In § 1 RL sind Begriffsdefinitionen enthalten, die wesentlich für das weitere Verständnis der RL sind (wie zB: Altannuität, Arbeitsstätte, Gebührengbiet, Gesamtvorhaben usw).

§ 2 RL umschreibt jene Vorhaben näher, die Gegenstand einer Förderung sein können. Zu diesen förderungsfähigen Vorhaben zählen unter anderem:

- Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen, sowie Transportleitungen
- Einrichtung von Schutz- und Schongebieten

- Abwasserbeseitigungsanlagen
- Feuerlöschanlagen von Gemeinden
- Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien und Forschungsprojekte
- Betriebsgebäude und Baunebenkosten
- Entschädigungszahlungen (zB für Flurschäden, Dienstbarkeiten usw).

Gemäß § 2 Z 7 RL ist Gegenstand der Förderung auch die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Anpassung von Behandlungs- und Entsorgungsanlagen für die Rückstände aus Wasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlagen an den Stand der Technik; z.B. Deponieren, Kompostieren, Trocknen, Verbrennen usw von Klärschlamm.

Auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes und unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze wurde die Deponieverordnung erlassen, in der unter anderem die Qualität von auf Deponien abzulagernden Abfällen festgelegt wird. Abfälle sind demnach in möglichst reaktionsarmer Form zu deponieren, um künftige Gefährdungspotentiale möglichst gering zu halten. Dazu ist Ziel der Deponieverordnung vor allem eine weit gehende Reduktion von abbaubarem organischen Kohlenstoff. Materialien, die diesen enthalten, müssen grundsätzlich ab dem Jahr 2004 vor der Deponierung behandelt werden, um den Schadstoffgehalt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu reduzieren. Derartiger Kohlenstoff ist auch im Klärschlamm enthalten.

Ergebnis 11

Auf Grund der einschlägigen abfallrechtlichen Regelungen wird empfohlen, die vorstehend genannte Förderungsbestimmung vor allem im Hinblick auf das künftige Deponierungsverbot von unbehandeltem Klärschlamm zu überdenken und mit den abfallrechtlichen Bestimmungen zu harmonisieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der bereits erwähnten Änderung der Förderungsrichtlinien wird die genannte Förderungsbestimmung – analog den Förderungsrichtlinien des Bundes – geändert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die §§ 3 bis 6 RL enthalten nähere Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen der Förderbarkeit eines Bauvorhabens, den Kreis der in Betracht kommenden Förderungswerber, das Förderungsansuchen und die beizubringenden Unterlagen.

Von besonderer Wichtigkeit sind die §§ 7 bis 7g RL, die die Art und vor allem das Ausmaß der Förderung der verschiedenen Vorhaben festlegen. Nachdem der Großteil der Förderungsansuchen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen betrifft, kommt § 7a RL, wo die Förderung dieser Anlagen behandelt wird, zentrale Bedeutung zu.

Ein wesentliches Ziel der Förderung und somit auch der Förderungsbemessung durch den Fonds ist es, im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft für die Bürger zumutbare bzw. sozial verträgliche Abgaben und Gebühren sicherzustellen.

Die Förderungsberechnung erfolgt auf Grund folgender wesentlicher Faktoren bzw. Parameter:

Investitionskosten

minus Wasseranschlussabgaben bzw. Kanaleinmündungsabgaben

minus vom Bund geförderte Darlehen gemäß den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes

minus Darlehen, das aus den anrechenbaren Erträgen der Wassergebühren bzw. Kanalbenutzungsgebühren finanziert werden kann

Die RL enthält in § 7g Abs 2 eine Ermächtigung für das Kuratorium, das die Erteilung von Bewilligungen für die Vorfinanzierung bestimmter Projektierungskosten an die Geschäftsführung übertragen kann. Unter „Erteilung von Bewilligungen für die Vorfinanzierung“ kann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wohl nur die „Gewährung von Beiträgen“ verstanden werden.

Gemäß § 11 Abs 1 Z 3 ist die Gewährung von Beiträgen eindeutig und ausschließlich eine Aufgabe des Kuratoriums.

Soll nun eine Kompetenz von einem Organ des Fonds auf ein anderes übertragen werden, so bedarf es dazu einer gesetzlichen Ermächtigung, weil dadurch die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten geändert werden sollen. Im Gesetz findet sich jedoch keine solche Ermächtigung, dass nämlich das Kuratorium berechtigt wäre, Kompetenzen an andere Organe zu delegieren. Die Bestimmung des § 7g Abs 2 RL findet somit keine gesetzliche Deckung.

Ergebnis 12

Die Gewährung von Beiträgen ist eine Aufgabe, die weiterhin ausschließlich dem Kuratorium obliegt. Sollte beabsichtigt sein, dem Kuratorium die Möglichkeit zu geben, Aufgaben zu delegieren, so muss dafür eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden. Andernfalls wäre die Bestimmung des § 7g Abs 2 der Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu streichen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In den letzten Jahren ist die Bestimmung des § 7g Abs. 2 der Förderungsrichtlinien nicht zum Tragen gekommen. Es ist jedoch vorgesehen, aus formalen Gründen die Bestimmung in den Förderungsrichtlinien zu streichen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Bestimmungen der RL über das Ausmaß der Förderung wird noch Folgendes angemerkt:

Am 10. September 2001 fand eine Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft, der Vertreter aller politischen Parteien, des Städtebundes und des Gemeindebundes angehören, statt. Dabei wurden neue bundesweite Förder-

richtlinien unter anderem für den Bau von Abwasserentsorgungsanlagen beraten, die mit 1. November 2001 in Kraft gesetzt wurden. Wesentlich war dabei vor allem, dass der Bau neuer Anlagen Priorität vor der Adaptierung bestehender Anlagen hat und dass die ländlichen Gebiete stärker berücksichtigt werden.

Ergebnis 13

Im Sinne der neuen Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft und einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise wird empfohlen, dahingehend Überlegungen anzustellen, inwiefern die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes und die Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds eventuell überarbeitungsbedürftig sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes – welche erhebliche Änderungen gegenüber bisher enthalten – wurden im Jahr 2001 ausgearbeitet, wobei bis zuletzt die Meinungen zum Teil sehr divergierten. Die Kommission Siedlungswasserwirtschaft des Bundes hat in ihrer Sitzung am 10. September 2001 die Richtlinien positiv beurteilt. Diese Kommission dient der Beratung des Ministers und hat keine Kompetenz zur Erlassung von Richtlinien. Überdies war noch das Einvernehmen mit anderen Ressorts herzustellen und wurde dieses vom Bundesminister für Finanzen erst Mitte Oktober 2001 erklärt. Die Richtlinien des Bundes sind seit 1. November 2001 in Kraft. Erste interne Überlegungen betreffend die Änderung der Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurden bereits parallel zur Förderungsdiskussion des Bundes angestellt. Seit September 2001 wurden konkrete Schritte zur Überarbeitung gesetzt. Die Umsetzungsgespräche befinden sich derzeit in der Abschlussphase, es wird auch schon an der Formulierung der geänderten Förderungsrichtlinien bzw. der erforderlichen Änderungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes gearbeitet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Förderungssysteme des Bundes und des Landes hin, die wie bei Prüfung vor Ort in Gesprächen mit Gemeindevertretern festgestellt werden konnte, bei den Förderungswerbern oft auf Unverständnis stoßen. Bei einer Abstimmung der Systeme würden die Abläufe einfacher, klarer und verständlicher werden und wären zusätzlich durch diese Verwaltungsvereinfachung Kostenreduzierungen zu erwarten.

§ 8 RL regelt unter anderem, dass der Antragsteller über die erteilte Genehmigung (dh die Zusage der Gewährung von Förderungsmitteln) schriftlich in Kenntnis zu setzen ist („Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds“). Diese Zusicherung wird erst mit der Annahmeerklärung durch den Fondsmittelnehmer rechtsverbindlich, wobei sich dieser auch zu verpflichten hat, eine Reihe von

Bedingungen zu erfüllen. Die Annahmeerklärung ist dem Fonds spätestens bis Ablauf einer Frist von drei Monaten vorzulegen, andernfalls jeglicher aus der Zusicherung ableitbare Anspruch erlischt.

Die §§ 9 bis 11 RL enthalten noch Regelungen über die konkrete Abwicklung der Förderungsfälle, die Abrechnung und die dafür erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Baubeginns- und der Baufertigstellungsmeldung) sowie über die Rückforderung von Förderungsmitteln.

Aus mehreren Bestimmungen der RL ergibt sich, dass dem Fonds ein Recht zur Überprüfung in allen Stadien der Förderungsabwicklung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Vorgangsweise der Förderungsnehmer zukommt. Dem Fonds sind auch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anhand der im Zuge der Kollaudierung von dem Förderungsnehmern vorzulegenden Unterlagen werden schließlich auch die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens ermittelt. Gleichzeitig soll bei der Kollaudierung eine abschließende Gesamtprüfung des Vorhabens (unter anderem im Hinblick auf die projektsgemäße Bauausführung und die zweckentsprechende Verwendung der Förderungsmittel) erfolgen. Im Zusammenhang mit der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung bzw. ordnungsgemäßen Verbuchung der Förderungsmittel wird auf den Förderungsfall „Marktgemeinde Göpfritz an der Wild-Abwasserbeseitigungsanlage BA 01“ des Berichts und das dort angeführte Ergebnis verwiesen.

Gemäß Art 51 NÖ LV 1979 stehen entsprechende Rechte auch dem LRH zu; vor allem kann die widmungsgemäße Verwendung der gewährten finanziellen Förderung geprüft werden. Dies bedeutet auch, dass eine Kontrolle bei den Förderungsnehmern vorgenommen werden kann und diese die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben. Diese Rechte des LRH ergeben sich somit bereits direkt aus der NÖ LV 1979. Zur Klarstellung und um Missverständnisse zu vermeiden, scheint es aber aus der Sicht des LRH zweckmäßig, einen entsprechenden Hinweis auf die Prüfkompetenz des LRH in die RL bzw. in die Zusicherung aufzunehmen.

Ergebnis 14

Es wird empfohlen, in die RL und auch in die einzelnen Zusicherungen eine Bestimmung bzw. eine Textpassage aufzunehmen, die einen Hinweis auf die in der NÖ LV 1979 festgelegte Prüfkompetenz des LRH enthält.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Dem Ergebnis wird insofern Folge geleistet, als ein Hinweis auf die Prüfkompentenz des Landesrechnungshofes in die Zusicherungen aufgenommen wird und dies auch in den Förderungsrichtlinien verankert wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf einige der Bestimmungen aus der RL wird später bei der Behandlung von konkreten Förderungsfällen noch näher eingegangen.

12 Prüfung einzelner Förderungsfälle

12.1 Allgemeines

Förderungsausgaben im Jahr 2000			
Anlagenart	Anzahl d. Überweisungen	Überwiesene Beträge in Euro	Geförderte Baukosten in Euro
WVA	268	6.004.959,92	29.107.532,61
Einzel-WVA	64	204.884,49	574.205,87
ABA	802	29.957.226,73	199.924.507,61
Klein-ABA	65	143.822,95	364.433,19
Feuerlöschanlagen	4	9.796,30	73.396,29
Sonst.(Wasserdatenverbund)	2	123.543,82	297.958,62
Summe	1.205	36.444.234,21	230.342.034,19

Zwischen den in vorstehender Aufstellung enthaltenen Förderungsausgaben des Jahres 2000 und jenen in der Jahreserfolgsrechnung 2000 unter „Transfers“ ausgewiesenen Förderungsausgaben ergibt sich eine Differenz von €327.681,81. Hierbei handelt es sich um jene Förderungsmaßnahmen, die als Fondsdarlehen vergeben wurden und somit korrekterweise bei den „Transfers“ nicht darzustellen waren.

Im Zuge der Fondsprüfung wurden von den Förderungsfällen, bei denen im Jahr 2000 bereits eine Endabrechnung vorlag, mittels Zufallsprinzip einige Stichproben gezogen und dabei geprüft, inwieweit die Förderungen richtlinienkonform abgewickelt wurden.

12.2 Geprüfte Förderungsfälle

12.2.1 Stadtgemeinde Hardegg – Abwasserbeseitigungsanlage BA 02

Die Stadtgemeinde Hardegg hat mit Schreiben vom 19. Dezember 1994 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung einer

Anlage zur Abwasserbeseitigung (BA 02) mit geschätzten Investitionskosten von €1.271.774,60 eingebracht.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €1.271.774,60 Förderungsmittel in der Höhe von 19 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €241.637,17 zugesagt.

Im Zuge der Kollaudierung wurde unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Baukosten auf €905.016,93 beliefen und somit die geschätzten Investitionskosten um mehr als 15 % unterschritten wurden. Die Kostenunterschreitung wurde dem Fonds auch bekannt gegeben.

In der Endabrechnung erfolgte daher eine Neuberechnung der Förderungshöhe (das Förderungsausmaß betrug sodann 10 % der anerkannten Baukosten in der Höhe von €905.016,93). Daraus ergab sich, dass €18.168,21 zu viel an Förderung ausbezahlt wurden. Dieser Betrag wurde von der Stadtgemeinde Hardegg an den Fonds rücküberwiesen.

Die Förderungsabwicklung erfolgte im gegenständlichen Fall richtlinienkonform.

12.2.2 Stadtgemeinde Mistelbach – Klärschlammkompostierung BA 102

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat mit Schreiben vom 5. November 1997 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung einer Anlage zur Klärschlammkompostierung (BA 102) mit geschätzten Investitionskosten von €181.682,09 eingebracht. (Anmerkung: In der Kollaudierungsniederschrift wird als Datum des Eingangs des vollständigen Förderungsansuchens der 25. September 1996 angeführt, was jedoch aus dem Akt heraus nicht nachvollziehbar ist.) In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €181.682,09 Förderungsmittel in der Höhe von 5 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €9.084,10 zugesagt.

Die Zustellung dieser Zusicherung an die Stadtgemeinde Mistelbach erfolgte am 15. Juli 1998. Die Annahmerklärung wurde dem Fonds am 23. Dezember 1998 vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs 4 RL ist die Annahmeerklärung dem Fonds ehestens, jedoch spätestens bis Ablauf einer Frist von drei Monaten vorzulegen, wobei nach Ablauf dieser Frist jeglicher aus der Zusicherung ableitbare Anspruch erlischt.

Im Zuge der Kollaudierung wurde unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Baukosten auf €145.463,25 beliefen und somit die geschätzten Investitionskosten um nahezu 20 % unterschritten wurden.

Gemäß § 8 Abs 2 RL sind zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden.

Eine derartige Meldung wurde von der Stadtgemeinde Mistelbach nicht erstattet.

12.2.3 Stadtgemeinde Poysdorf – Abwasserbeseitigungsanlage BA 05

Die Stadtgemeinde Poysdorf hat mit Schreiben vom 15. Dezember 1992 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds (Anmerkung: dabei handelt es sich um das Förderungsmodell, das Vorgänger des NÖ Wasserwirtschaftsfonds war) für die Errichtung einer Anlage zur Abwasserbeseitigung (BA 05) mit geschätzten Investitionskosten von €1.453.456,68 eingebracht. Auf Grund der geänderten Rechtslage (siehe obige Anmerkung) wurde der Antrag sodann nach dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz weiterbehandelt und somit nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €1.453.456,68 Förderungsmittel in der Höhe von 5 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €72.672,83 zugesagt.

Im Zuge der Kollaudierung wurden unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Baukosten auf €959.271,09 beliefen und somit die geschätzten Investitionskosten um mehr als 15 % unterschritten wurden. Von der Stadtgemeinde Poysdorf wurde diese – damals noch voraussichtliche Kostenunterschreitung – mit Schreiben vom 27. März 1996 dem Fonds bekannt gegeben.

Bei der Endabrechnung des Bauvorhabens wurde festgestellt, dass €654,06 zu viel an Förderungsmitteln überwiesen wurden. Diese wurden auf den folgenden Bauabschnitt 06 angerechnet.

Die Förderungsabwicklung erfolgte im gegenständlichen Fall richtlinienkonform.

12.2.4 Stadtgemeinde Gänserndorf – Abwasserbeseitigungsanlage BA 08

Die Stadtgemeinde Gänserndorf hat mit Schreiben vom 18. Mai 1994 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung einer Anlage zur Abwasserbeseitigung (BA 08) mit geschätzten Investitionskosten von €1.889.493,69 eingebracht.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €1.889.493,69 Förderungsmittel in der Höhe von 5 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €94.474,68 zugesagt.

Die anerkannten Baukosten betragen €1.849.740,51

Die Förderungsabwicklung erfolgte im gegenständlichen Fall richtlinienkonform.

12.2.5 Marktgemeinde Göstling/Ybbs – Abwasserbeseitigungsanlage BA 03

Die Marktgemeinde Göstling/Ybbs hat mit Schreiben vom 17. August 1994 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung einer Anlage zur Abwasserbeseitigung (BA 03) mit geschätzten Investitionskosten von €1.453.456,68 eingebracht.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €1.453.456,68 Förderungsmittel in der Höhe von 34 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €494.175,27 zugesagt.

Im Zuge der Kollaudierung wurde unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Baukosten auf €799.156,93 beliefen und somit die geschätzten Investitionskosten um nahezu 50 % unterschritten wurden. Diese Kostenunterschreitung ergab sich vor allem auf Grund von Preissenkungen in der Bauwirtschaft, einer nachträglich gewählten, günstigeren Variante über den Trassenverlauf sowie geänderte technische Normen (zB über Schachtabstände und Rohrdurchmesser).

Gemäß § 8 Abs 2 RL sind zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden.

Eine derartige Meldung wurde von der Marktgemeinde Göstling/Ybbs nicht erstattet.

12.2.6 Einzelwasserversorgungsanlage im Gemeindegebiet Scheibbs

Mit Schreiben vom 16. August 1996 wurde ein Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung einer Anlage zur Wasserversorgung mit geschätzten Investitionskosten von €55.958,08 eingebracht.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €55.958,08 Förderungsmittel in der Höhe von 35 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €19.621,67 zugesagt.

Im Zuge der Kollaudierung wurde unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Baukosten auf €56.343,47 beliefen. Das Förderungsausmaß wurde daher bei der Endabrechnung auf €19.720,86 (35 % der anerkannten Investitionskosten) erhöht.

Die Förderungsabwicklung erfolgte im gegenständlichen Fall richtlinienkonform.

12.2.7 Marktgemeinde St. Leonhard/Forst – Wasserversorgungsanlage BA 02

Die Marktgemeinde St. Leonhard/Forst hat mit Schreiben vom 28. März 1995 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung einer Anlage zur Wasserversorgung (BA 02) mit geschätzten Investitionskosten von €1.220.903,61 eingebracht.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €1.220.903,61 Förderungsmittel in der Höhe von 6 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €74.998,36 zugesagt.

Im Zuge der Kollaudierung wurde unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Baukosten auf €1.149.598,14 beliefen. Das Förderungsausmaß wurde daher bei der Endabrechnung auf €71.364,72 (6 % der anerkannten Investitionskosten) reduziert.

Die Förderungsabwicklung erfolgte im gegenständlichen Fall richtlinienkonform.

12.2.8 Gemeinde Aspangberg - St. Peter – Wasserversorgungsanlage BA 01

Die Gemeinde Aspangberg – St. Peter hat mit Schreiben vom 16. Juni 1994 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung einer Anlage zur Wasserversorgung (BA 01) mit geschätzten Investitionskosten von €1.483.252,55 eingebracht.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €1.483.252,55 Förderungsmittel in der Höhe von 40 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €593.301,02 zugesagt.

Im Zuge der Kollaudierung wurde unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Baukosten auf €1.186.513,56 beliefen und somit die geschätzten Investitionskosten um mehr als 15 % unterschritten wurden.

Gemäß § 8 Abs 2 RL sind zu erwartende Kostenüber- oder –unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden.

Eine derartige Meldung wurde von der Gemeinde Aspangberg – St. Peter nicht erstattet.

12.2.9 Gemeindeverband „Wasserversorgung an der Schneebergbahn“ – Wasserversorgungsanlage BA 03

Die Gemeindeverband „Wasserversorgung an der Schneebergbahn“ hat mit Schreiben vom 16. November 1992 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung einer Anlage zur Wasserversorgung (BA 03) mit geschätzten Investitionskosten von €2.281.926,99 eingebracht.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €2.281.926,99 Förderungsmittel in der Höhe von 5 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €114.096,35 zugesagt.

Im Zuge der Kollaudierung wurde unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Baukosten auf €2.618.145,56 beliefen und somit die geschätzten Investitionskosten um mehr als 15 % überschritten wurden.

Gemäß § 8 Abs 2 RL sind zu erwartende Kostenüber- oder –unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden.

Eine derartige Meldung wurde vom Gemeindeverband „Wasserversorgung an der Schneebergbahn“ nicht erstattet.

12.2.10 Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg – Abwasserbeseitigungsanlage BA 02

Die Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat mit Schreiben vom 21. März 1994 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung einer Anlage zur Abwasserbeseitigungsanlage (BA 02) mit geschätzten Investitionskosten von €2.180.185,03 eingebracht.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €1.816.820,85 Förderungsmittel in der Höhe von 5 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €90.841,04 zugesagt. Die um €363.364,17 verminderte Annahme der Investitionskosten bei der Berechnung des Förderungsausmaßes ergab sich daraus, dass mittlerweile eine Reduktion des Projektes erfolgt war, was damit entsprechend berücksichtigt wurde.

Im Zuge der Kollaudierung wurde unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Baukosten auf €1.790.369,18 beliefen. Das Förderungsausmaß wurde daher bei der Endabrechnung auf €89.532,93 (5 % der anerkannten Investitionskosten) reduziert.

Die Förderungsabwicklung erfolgte im gegenständlichen Fall richtlinienkonform.

12.2.11 Stadtgemeinde Gmünd – Wasserversorgungsanlage BA 05

Die Stadtgemeinde Gmünd hat mit Schreiben vom 23. Jänner 1996 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung einer Anlage zur Wasserversorgung (BA 05) mit geschätzten Investitionskosten von €1.962.166,52 eingebracht.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €1.962.166,52 Förderungsmittel in der Höhe von 5 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €98.108,33 zugesagt.

Im Zuge der Kollaudierung wurde unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Baukosten auf €1.858.379,89 beliefen. Das Förderungsausmaß wurde daher bei der Endabrechnung auf €89.532,93 (5 % der anerkannten Investitionskosten) reduziert.

Die Förderungsabwicklung erfolgte im gegenständlichen Fall richtlinienkonform.

12.2.12 Marktgemeinde Göpfritz an der Wild – Abwasserbeseitigungsanlage BA 01

Die Marktgemeinde Göpfritz an der Wild hat mit Schreiben vom 26. August 1994 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung einer Anlage zur Abwasserbeseitigung (BA 01) mit geschätzten Investitionskosten von €2.979.586,20 eingebracht.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Bauvorhabens in der Höhe von €2.979.586,20 Förderungsmittel in der Höhe von 28 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €834.284,14 zugesagt.

Im Zuge der Kollaudierung wurde unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Baukosten auf €2.402.988,45 beliefen. Das Förderungsausmaß wurde daher bei der Endabrechnung auf Grund einer Neuberechnung mit 30 % der Investitionskosten mit einem Betrag von €720.914,51 festgesetzt.

Im Zuge der Prüfung vor Ort war festzustellen, dass Teile der überwiesenen Fondsmittel von der Gemeinde nicht immer gemäß der Widmung der Förderungsmittel verbucht

wurden. In den Jahren 1995, 1996 und 1998 kam es im außerordentlichen Haushalt der Gemeinde teilweise zu Fehlbuchungen. Förderungsmittel für die Abwasserbeseitigung wurden unrichtigerweise bei der Wasserversorgung und umgekehrt jene für die Wasserversorgung beim Vorhaben Abwasserbeseitigung verbucht.

Ergebnis 15

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen dieser offensichtlich unrichtigen Verbuchungen auf die Gebührenhaushalte sollte die diesbezügliche Gemeindegebarung – sofern es für notwendig erachtet wird, auch unter Beiziehung der Gemeindeaufsichtsbehörde - überprüft werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Fonds prüft die Förderfähigkeit der durchgeführten Leistungen bzw. der vorgelegten Rechnungen und überweist auf dieser Grundlage die anteiligen Förderungsmittel.

Im konkret angesprochenen Fall wurde die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Überprüfung der Gemeindegebarung von der dafür zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde durchgeführt und folgendes festgestellt: „In den Jahren 1995 bis 1998 wurden von den überwiesenen Fondsmitteln in der Höhe von insgesamt ATS 9.920.000,-- (EUR 720.914,51) für die „ABA Göpfritz an der Wild-Kirchberg-BA 01“ nur ATS 9.292.000,-- (EUR 675.275,98) verbucht. Der restliche Betrag von ATS 628.000,-- (EUR 45.638,54) wurde buchhalterisch (kompensiert durch einige Fehlbuchungen) beim Bauvorhaben „WVA Göpfritz an der Wild-Kirchberg-BA 01“ erfasst. Diese Fehlbuchungen haben auf die Gebührenhaushalte – u.a. auch in Anbetracht des Bauvolumens von insgesamt rd. ATS 60.000.000,-- (EUR 4.360.370,00) vernachlässigbare Auswirkungen.“

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12.2.13 Gemeinde Rosenberg-Mold – Erweiterung eines Feuerlöschteiches

Die Gemeinde Rosenberg-Mold hat mit Schreiben vom 7. Juni 1999 einen Antrag auf Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Sanierung eines Feuerlöschteiches in Mold mit geschätzten Investitionskosten in der Höhe von €31.111,24 eingebracht. Vom Fonds wurde der Gemeinde daraufhin mitgeteilt, dass gemäß den Förderungsrichtlinien des Fonds Förderungsmittel nur für die Errichtung oder die Erweiterung, nicht aber die Sanierung von Feuerlöschanlagen gewährt werden können.

Die Gemeinde Rosenberg-Mold hat daher mit Schreiben vom 3. August 1999 den ursprünglichen Antrag derart abgeändert, dass nicht mehr die Sanierung, sondern die Erweiterung eines bestehenden Löschteiches beantragt wurde.

Von der Gemeinde wurde auch eine Bestätigung der örtlichen Feuerwehr vom 22. Juli 1999 nachgereicht, in welcher angeführt ist, dass der Löschwasserbedarf in der Katastralgemeinde Mold durch die bestehenden Hydranten bzw. die öffentliche

Wasserleitung nicht gedeckt und daher die Erweiterung des bestehenden Feuerlöschteiches unbedingt notwendig ist.

Weiters wurde dem Fonds eine Bestätigung einer Ziviltechnikergesellschaft für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft vom 22. März 2000 vorgelegt, in der unter anderem Folgendes ausgeführt wird:

„Auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen können wir bestätigen, dass die im Juli 1972 geplante zentrale Wasserversorgungsanlage für die Ortschaften Mold auf nachfolgende Betriebsfälle ausgelegt ist:

- a) maximaler zukünftiger Stundenbedarf
- b) 12-stündiges Mittel + 4 l/s Feuerbekämpfung aus Hydranten
- c) 12-stündiges Mittel + 20 l/s Feuerbekämpfung mit Motorspritze

(Auslaufdruck 2–7 m WS)

Feuerlöschreserve des Hochbehälters Mörtersdorf (versorgt die KG Mold und die KG Mörtersdorf): 175 m³

Gemäß ÖVGW-Regelblatt W77 „Bereitstellung von Löschwasser durch die Wasserversorgungsunternehmen“ vom Mai 1985 ist für Ortsgebiete in offener und geschlossener Bauweise bis max. 3 Geschosse sowie landwirtschaftliche und gewerbliche Objekte ohne besondere Gefährdung Löschwasser in folgendem Ausmaß bereitzustellen:

Liefermenge: 26,7 l/s bei Mindestauslaufdruck von 17 m WS
Gesamtlöschwasserbedarf: 200 m³

Diese Mengen sind gemäß dem Regelblatt in Abständen von maximal 200 m³ (Anmerkung: bei dieser Formulierung dürfte es sich offenkundig um einen Irrtum handeln; gemeint kann wohl nur sein: „in Abständen von maximal 200 m“) bereitzustellen.

Die im Regelblatt der ÖVGW veröffentlichten Werte stimmen mit den in den „Richtlinien für die Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen“ des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes vom September 1981 überein.

Wir können daher bestätigen, dass die Wasserversorgungsanlage in der KG Mold den aktuellen Anforderungen an die Bereitstellung von Löschwasser nicht entspricht und zusätzlich geeignete Löschwassermengen bereitzustellen sind.“

Nicht bezweifelt wird, dass nach den einschlägigen Richtlinien in der Katastralgemeinde Mold der Löschwasserbedarf nicht durch die bestehende Ortswasserleitung gedeckt werden kann und damit entsprechende Feuerlöschteiche erforderlich sind.

Aus dem Förderungsakt kann jedoch nicht nachvollzogen werden, ob es sich tatsächlich um die Erweiterung eines früheren Feuerlöschteiches gehandelt hat oder ob dieser Feuerlöschteich nicht bereits eine ausreichende Dimension aufwies. Wäre dies der Fall gewesen, hätte es sich tatsächlich nur um eine nicht förderungsfähige Sanierung eines

nicht mehr ausreichend dichten Löschteiches gehandelt. Auf diesen Problembereich wird weder von der Gemeinde, noch in den Bestätigungen oder den sonstigen vorliegenden Aktenstücken eingegangen.

Bei einer Besichtigung vor Ort konnte festgestellt werden, dass der nun neue Feuerlöschteich auch als Freibad genutzt wird. An der Umzäunung finden sich auch Schilder mit dem Hinweis, dass die Benützung des Bades auf eigene Gefahr erfolgt.

Grundsätzlich besteht gegen diese Vorgangsweise, dass nämlich ein Feuerlöschteich auch zu anderen Zwecken genutzt wird, kein Einwand. Es muss dabei nur eindeutig zwischen den Kosten für den Feuerlöschteich und jenen, die für die Adaptierung als Bad erforderlich waren, unterschieden werden. Eine solche eindeutige Abgrenzung war aus den bei der Gemeinde eingesehenen Unterlagen jedoch nicht möglich. Entsprechend aufgeschlüsselte Rechnungen für die Ausstattung des Löschteiches als Bad (wie z.B. für die Einstiegsleitern oder die Umwälzpumpe) konnten nicht vorgelegt werden.

Aus den dem LRH vorgelegten Unterlagen konnte somit nicht eindeutig nachvollzogen werden, was alles in die Endsumme in der Höhe von €32.294,46, die vom Fonds für die Förderungsbemessung herangezogen wurde, eingerechnet war.

12.2.14 Forschungsvorhaben „Verwendung von Aushub- und Recyclingmaterial im Künettenbau“

In einem Bericht des Fonds wird ausgeführt, dass das Bundesland NÖ, vertreten durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung beim Fonds einen Antrag auf Genehmigung von Förderungsmitteln für die anteiligen Kosten des Forschungsvorhabens „Verwendung von Aushub- und Recyclingmaterial im Künettenaushub“ (Anmerkung: Bei der Formulierung „Künettenaushub“ handelt es sich offensichtlich um einen Irrtum; richtigerweise sollte dies wohl „Künettenbau“ heißen) gestellt hat.

Ein entsprechender Antrag findet sich im Förderungsakt nicht.

Ergebnis 16

Es ist künftig darauf zu achten, dass alle Schritte der Förderungsabwicklung im Förderungsakt in nachvollziehbarer Weise dokumentiert sind. Im vorliegenden Fall hätte ein entsprechendes Förderungsansuchen im Akt enthalten sein müssen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Beim vorliegenden Fall handelt es sich sowohl hinsichtlich der Nicht-Vollständigkeit des Aktes als auch in der Sache selbst um einen Einzelfall. Das betreffende Forschungsvorhaben wurde primär vom Bundesministerium für Umwelt abgewickelt und hat das Ministerium die Länder um finanzielle Beteiligung ersucht. Das entsprechende Ersuchen des Ministeriums ist im Akt der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft eingelegt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Zusicherung wurden durch den Fonds unter Zugrundelegung von geschätzten Kosten des Forschungsvorhabens in der Höhe von €218.018,50 Förderungsmittel in der Höhe von 10 % der Kosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von €21.801,85 zugesagt.

Im Zuge der Endabrechnung wurde unter anderem festgestellt, dass sich die tatsächlichen Forschungskosten auf €209.063,32 beliefen. Das Förderungsausmaß wurde daher bei der Endabrechnung mit einem Betrag von €20.927,23 (10 % der Forschungskosten) festgesetzt.

12.3 Anmerkungen bzw. Empfehlungen auf Grund der geprüften Förderungsfälle

Gemäß § 10 Abs 1 RL hat der Förderungsnehmer den Baubeginn und die Baufertigstellung dem Fonds zu melden.

Bei Durchsicht der Förderungsakten konnte festgestellt werden, dass die Mehrzahl der Förderungsnehmer diese Meldungen nicht entsprechend durchgeführt haben. Dass dies der Fall ist, wurde vor mehreren Jahren auch bereits vom Fonds selbst bemerkt, weshalb ab dem Jahr 1996 auf diese Mängel reagiert wurde. In das vom Fonds erstellte und von den Förderungsnehmern auszufüllende Formular „Antrag auf Zuzählung von Mitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben“ wurde ein Passus aufgenommen, der eine richtlinienkonforme Vorgangsweise gewährleisten soll. Beim ersten Zuzählungsantrag ist seither von den Förderungsnehmern das Datum des Baubeginns einzusetzen. Bei dem der Bauvollendung folgenden Zuzählungsantrag ist das Datum der Bauvollendung einzutragen.

Nach Ansicht des LRH ist es jedoch nicht ausreichend, dass Baubeginn und Bauvollendung in den Zuzählungsanträgen bekannt gegeben werden. Die Bestimmung des § 10 Abs 1 RL ist nämlich unter anderem auch im Zusammenhang mit § 10 Abs 6 RL zu sehen. Nach § 10 Abs 6 RL behält sich die Geschäftsführung des Fonds während der Bau durchführung bzw. bei Abrechnung und Kollaudierung bei den aus Mitteln des Fonds geförderten Vorhaben stichprobenweise Überprüfungen vor. Diese Überprüfungen können aber nur dann in einer zweckmäßigen Weise durchgeführt werden, wenn Baubeginn und Bauvollendung ehestmöglich bekannt gegeben werden. Der Baubeginn muss daher vom Förderungsnehmer umgehend nach dem tatsächlichen Baubeginn gemeldet werden. Entsprechendes gilt auch für die Bauvollendung.

Ergebnis 17

Der Fonds hat Vorkehrungen zu treffen, damit die Meldungen der Förderungsnehmer über Baubeginn und Bauvollendung ehestmöglich nach dem jeweiligen Zeitpunkt erstattet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Lösung wird durch den derzeit in der Gruppe Wasser erstellten Wasserdatenverbund angestrebt, dessen Verwirklichung mit dem "Konzeptionsprojekt Wasserdatenverbund" am 30. April 1996 eingeleitet wurde. In diesem Datenverbund sollen zum Thema Wasser gehörende Daten – unter anderem betreffend die Förderung Siedlungswasserwirtschaft – zusammengefasst werden. Durch eine Verknüpfung dieser Daten kann das Baugeschehen transparenter und laufend nachvollzogen werden. Zusätzlich werden die Fördernehmer bzw. Förderwerber bereits nach Einlangen des Förderansuchens deutlich auf die Meldepflichten hingewiesen, damit der Fonds auch über einen vor Ausstellung der Zusicherung erfolgten Baubeginn informiert wird. Eine Verbesserung der Datenlage wird damit angestrebt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 8 Abs 2 RL haben die Fondsmittelnehmer zu erwartende Kostenüber- oder Unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden. In der Mehrzahl der Fälle, bei denen derartige Kostenüber- oder -unterschreitungen vorgekommen sind, wurde eine entsprechende Meldung nicht, oder verspätet, erstattet. Diese Meldungen sollten tatsächlich aber möglichst rasch in Übereinstimmung mit der RL erstattet werden, da diese wichtige Voraussetzungen für die Finanzplanung des Fonds darstellen.

Ergebnis 18

Der Fonds hat Vorkehrungen zu treffen, damit die Meldungen der Fondsmittelnehmer über zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % tatsächlich unverzüglich nach bekannt werden erstattet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit dem erwähnten Wasserdatenverbund werden dem Fonds auch Informationen zur Verfügung stehen, um zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen abschätzen zu können und erforderlichenfalls die Fördernehmer zu kontaktieren. Außerdem wird sich die Situation künftig dadurch bessern, dass immer öfter die zur Förderung beantragten Leistungen bereits vor Erteilung der Zusicherung ausgeschrieben werden. Es liegen daher für die Zusicherung schon genauere Zahlen zu Grunde als eine Kostenschätzung, so dass sich die Abweichungen bei der Endabrechnung reduzieren werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 8 Abs 2 RL wird die Zusicherung von Förderungsmitteln erst mit der Annahmeerklärung durch den Fondsmittelnehmer rechtsverbindlich. Die Annahmeerklärung mit rechtskräftigem Beschluss samt Einladungskurrende ist dem Fonds gemäß § 8 Abs 4 RL ehestens, jedoch spätestens bis Ablauf einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeglicher aus der Zusicherung ableitbarer Anspruch. In zwei der geprüften Förderungsfälle ist es vorgekommen, dass die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wurde. In einem Fall kam es nur zu einer geringen Verzögerung bei der Vorlage, in dem zweiten Fall jedoch betrug die Verzögerung ca sechs Monate. Vor allem bei Gemeinden ist es einsichtig, dass sich eine Verzögerung ergeben kann. Dies deshalb, da Gemeinderatssitzungen oft nur viermal jährlich, dh in der Regel in einem Abstand von drei Monaten, abgehalten werden. Eine Verspätung bei der Annahme kann daher zustande kommen, wenn die Zusicherung, die der Annahme bedarf, zu einem ungünstigen Zeitpunkt im Hinblick auf die nächste Gemeinderatssitzung einlangt. Die Annahmeerklärung kann dann praktisch gar nicht mehr rechtzeitig beim Fonds einlangen. Auf diese Auswirkungen sollte seitens des Fonds Rücksicht genommen werden. Selbstverständlich sollte eine solche Rücksichtnahme auf die Gegebenheiten der Praxis aber nicht jene Fälle mitumfassen, in denen eine Säumigkeit der Förderungswerber von mehreren Monaten bei der Übermittlung der Annahmeerklärung vorliegt. Solche Verzögerungen können nicht mehr unberücksichtigt bleiben und müssen die in der RL vorgesehenen Konsequenzen nach sich ziehen. Der Anspruch aus der Zusicherung ginge damit verloren und es muss bei Bedarf ein neuer Antrag eingebracht werden. Auf Grund der dem Fonds zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wäre es auch nicht einsichtig, warum derartige Verzögerungen toleriert werden sollten. Die durch den Annahmeverzug nicht in Anspruch genommenen Förderungsmittel könnten dann anderen Förderungswerbern zugesprochen werden.

Ergebnis 19

§ 8 Abs 4 der Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sollte derart überarbeitet werden, dass bei der Fristsetzung für die Vorlage der Annahmeerklärung auf die Gegebenheiten der Praxis eingegangen wird. Sollte die Frist dann noch überschritten werden, so müsste richtlinienkonform vorgegangen werden, was bedeuten würde, dass die Förderungswerber ihren Anspruch aus der Zusicherung verlieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds stellt eine Ergänzung zur Förderung Siedlungswasserwirtschaft des Bundes (gemäß Umweltförderungsgesetz) dar. Es wird daher für jene Bauvorhaben, welche in einer Sitzung der Kommission Siedlungswasserwirtschaft des Bundes positiv erledigt wurden, bei nächster Gelegenheit die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds gewährt. Bei strenger Anwendung der Richtlinien müsste bei nicht zeitgerechter Vorlage der Annahmeerklärung die Zusicherung widerrufen werden. Da aber die Bundesförderung für diese Vorhaben bereits genehmigt ist, würde umgehend ein neuer Antrag ge-

stellt und bei nächster Gelegenheit wiederum eine Zusicherung des Fonds ausstellt. Dies würde daher einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, aber keine Förderungsmittel für andere Förderwerber freisetzen. In die Förderungsrichtlinien wird jedenfalls eine Möglichkeit zur Fristerstreckung aufgenommen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Förderung des Vorhabens der Gemeinde Rosenberg-Mold bestehen im Sinne der obigen Ausführungen Bedenken dahingehend, ob dieses Vorhaben auch tatsächlich förderungsfähig gewesen wäre. Hier muss immer in den Grenzen des realistischerweise Möglichen danach getrachtet werden, eine genaue Abgrenzung zu finden, welche Vorhaben bzw. welche Teile eines Vorhabens nach dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz gefördert werden können und welche nicht.

Auch bei den Endabrechnungen ist genau darauf zu achten, dass nur jene Teile der Kosten für die Förderungsberechnung berücksichtigt werden, die in einem konkreten und nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Dies ist zB dadurch zu erreichen, indem die Vorlage entsprechender Rechnungen bzw. entsprechend aufgegliederter Rechnungen gefordert wird, wodurch dann jene Kosten ausgeschieden werden können, die keinen Bezug zu dem zu fördernden Vorhaben aufweisen.

Ergebnis 20

Im Zusammenhang mit dem geprüften Förderungsfall Rosenberg-Mold wird darauf hingewiesen, dass die für eine Förderung eingereichten Vorhaben genau daraufhin zu prüfen sind, ob diese gemäß dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz und der darauf beruhenden Richtlinien förderungsfähig sind. Ebenso ist bei den Endabrechnungen zu berücksichtigen, dass nur jene Kosten als Grundlage für die Berechnung der Förderungshöhe anerkannt werden, die in einem direkten Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird immer sowohl bei der Genehmigung von Förderungsmitteln als auch bei der Endabrechnung darauf geachtet, dass nur förderfähige Kosten die Grundlage für das Förderausmaß bilden.

Zum Vorwurf, dass aus dem Förderungsakt nicht eindeutig nachvollzogen werden kann, ob es sich tatsächlich um eine Erweiterung eines bestehenden Teiches gehandelt hat oder lediglich eine nicht förderfähige Sanierung, wird auf folgendes hingewiesen:

Im ersten Ansuchen der Gemeinde Rosenberg-Mold war – wie im beigelegten Angebot der Firma Buhl – von „Sanierung“ die Rede. Dieser Begriff wurde vielleicht nur deshalb gewählt, weil bestehende Anlagen abgebrochen wurden, bevor

neue errichtet werden konnten. Im Firmenangebot stehen 33 m³ Abbruch von Beton und Steinmauerwerk eine Errichtung von insgesamt 71 m³ Beton gegenüber. Daraus lässt sich schließen, dass das neue Bauwerk um einiges größer ist als das alte.

Die Bestätigung des Feuerwehrkommandanten schreibt von einer „Erweiterung des bestehenden Feuerlöschteiches“ und auch die Bestätigung der Ziviltechniker-gesellschaft führt aus, dass die Gemeinde Rosenberg-Mold „in der KG Mold einen bestehenden Löschwasserbehälter erweitert“ hat. Hinzu kommt noch die Erfahrung, dass die Anforderungen an den Löschwasserbedarf in letzter Zeit gestiegen sind, und die Siedlungstätigkeit in der Gemeinde (allein von 1981 bis 1991 ist die Zahl der Gebäude um 8 % gestiegen) erwarten lässt, dass ein seit Jahrzehnten bestehender Feuerlöschteich nicht mehr groß genug ist. Die Endabrechnungen erfolgen auf Grund einer Kollaudierung, die im Falle von Feuerlöschanlagen durch einen Beamten der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft und den Sachbearbeiter des NÖ Wasserwirtschaftsfonds erfolgt, wobei auch ein Lokalausweis vorgenommen wird. Zur Kollaudierung werden unter anderem die Originalrechnungen der Firmen vorgelegt, die anschließend wieder an den Fördernehmer retourniert werden. Im vorliegenden Fall hat weder der Lokalausweis noch die Rechnungsüberprüfung einen Grund zur Annahme von nicht förderfähigen Leistungen geliefert. Außerdem waren nicht die kompletten Kosten Basis für die Förderung, da diese mit dem Höchstbetrag der Förderungsrichtlinien begrenzt wurde. Auf Grund der geprüften Unterlagen und der durchgeführten Erhebungen wird seitens des Fonds davon ausgegangen, dass die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im April 2002

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber